

Einladung / Tagesordnung

Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 13.10.2020, 17:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**
- 2 Änderung der Tagesordnung**
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.08.2020**
- 4 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.09.2020**
- 5 Berichterstattung des Oberbürgermeisters**
- 6 Anträge**
 - 6.1 Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund) 2020/AN/1406
Aufgabenstellung Archäologisches Landesmuseum
 - 6.1.1 Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) 2020/AN/1406-01 (ÄÄ)
Aufgabenstellung Archäologisches Landesmuseum
 - 6.1.2 Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund) 2020/AN/1406-02 (ÄÄ)
Aufgabenstellung Archäologisches Landesmuseum
- 7 Beschlussvorlagen**
 - 7.1 Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsverbund Warnow GmbH 2019/BV/0384
 - 7.1.1 Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsverbund Warnow GmbH 2019/BV/0384-01 (NB)

- | | | |
|-----------|--|--------------|
| 7.2 | Überplanmäßige Bewilligung im Finanzhaushalt 2020
Produkt: 54802 Maritime Wirtschaft und Hafenbau BgA
für die Maßnahme 6654802201500201 Sportboothafen
Warnemünde - BgA in Höhe von 500.000,00 EUR | 2020/BV/1325 |
| 7.3 | Annahme einer Geldzuwendung in Höhe von 1.000,00 EUR
für das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und
Landschaftspflege | 2020/BV/1371 |
| 7.4 | Annahme von Spenden und Zuwendungen mit einem
Einzelwert von EUR 100,00 bis EUR 1.000,00 an den
Eigenbetrieb „Klinikum Südstadt Rostock“ der Hanse- und
Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR
3.800,00 | 2020/BV/1398 |
| 7.5 | Annahme von Spenden und Zuwendungen mit einem
Einzelwert von EUR 100,00 bis EUR 1.000,00 an den
Eigenbetrieb „Klinikum Südstadt Rostock“ der Hanse- und
Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR
430,00 | 2020/BV/1403 |
| 7.6 | Berufung einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens in
den Agenda 21-Rat der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock | 2020/BV/1457 |
| 8 | Bericht aus den Aufsichtsgremien | |
| 9 | Informationsvorlagen | |
| 9.1 | Information über die Verwendung des im Rahmen der
Corona-COVID-19 eingerichteten Sonderbudgets in Höhe
von 1,0 Mio. EUR. | 2020/IV/1407 |
| 10 | Verschiedenes | |
| 11 | Schließen der öffentlichen Sitzung | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----------|--|--------------|
| 12 | Anträge | |
| 13 | Beschlussvorlagen | |
| 13.1 | Widerspruchsbescheid zum Widerspruch vom 7. Mai 2020
gegen die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung von
Rüstzeiten als Arbeitszeit vom 2. September 2019 mit
Bescheid des Brandschutz- und Rettungsamtes vom 9.
April 2020 | 2020/PV/1275 |

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 13.2 | Widerspruchsbescheid zum Widerspruch vom 5. Februar 2020 gegen die Anlassbeurteilung des Brandschutz-und Rettungsamtes vom 23. Oktober 2019 | 2020/PV/1290 |
| 13.3 | Besetzung der Stelle als „Abteilungsleiter/ Abteilungsleiterin (m,w,d)“ der Abteilung Planung, Entwicklung und Allgemeine Verwaltung im Amt für Sport, Vereine und Ehrenamt mit sofortiger Wirkung | 2020/PV/1382 |
| 13.4 | Ernennung zum „Stadtverwaltungsdirektor“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt | 2020/PV/1395 |
| 13.5 | Anpassung der Vergütung eines Chefarztes am Klinikum Südstadt Rostock | 2020/BV/1383 |
| 13.6 | Wiederbestellung eines Direktoriumsmitgliedes des Eigenbetriebes "Klinikum Südstadt Rostock" | 2020/PV/1423 |
| 13.7 | Verkauf eines Wochenendhauses, dessen Versorgung dienende bauliche Nebenanlagen und Anpflanzungen und Einfriedungen sowie Abschluss eines Mietvertrages über ein in Rostock-Stuthof, Am Heiderand gelegenes Wochenendgrundstück | 2020/BV/1260 |
| 13.8 | Verkauf eines Wochenendhauses, dessen Versorgung dienende bauliche Nebenanlagen und Anpflanzungen und Einfriedungen sowie Abschluss eines Mietvertrages über ein in Rostock-Hinrichshagen, An der Hauerschneise gelegenes Wochenendgrundstück | 2020/BV/1261 |
| 13.9 | Genehmigung des Kaufvertragsentwurfs für das Grundstück am Südring/ Ecke E.-Schlesinger-Straße | 2020/BV/1397 |
| 13.10 | Rahmenvereinbarung zur Durchführung von Postdienstleistungen | 2020/BV/1399 |

14 Bericht aus den Aufsichtsgremien

15 Informationsvorlagen

16 Verschiedenes

17 Schließen der Sitzung

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
 Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters
 und Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Tagesordnung - Nachtrag

Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 13.10.2020, 17:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**
- 2 Änderung der Tagesordnung**
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.08.2020**
- 4 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.09.2020**
- 5 Berichterstattung des Oberbürgermeisters**
- 6 Anträge**
 - 6.1 Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund) 2020/AN/1406
Aufgabenstellung Archäologisches Landesmuseum
 - 6.1.1 Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) 2020/AN/1406-01 (ÄÄ)
Aufgabenstellung Archäologisches Landesmuseum
 - 6.1.2 Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund) 2020/AN/1406-02 (ÄÄ)
Aufgabenstellung Archäologisches Landesmuseum
- 7 Beschlussvorlagen**
 - 7.1 Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsverbund Warnow GmbH 2019/BV/0384
 - 7.1.1 Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsverbund Warnow GmbH 2019/BV/0384-01 (NB)

- | | | |
|-------------|--|--------------|
| 7.2 | Überplanmäßige Bewilligung im Finanzhaushalt 2020
Produkt: 54802 Maritime Wirtschaft und Hafenbau BgA für
die Maßnahme 6654802201500201 Sportboothafen War-
nemünde - BgA in Höhe von 500.000,00 EUR | 2020/BV/1325 |
| 7.3 | Annahme einer Geldzuwendung in Höhe von 1.000,00 EUR für
das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege | 2020/BV/1371 |
| 7.4 | Annahme von Spenden und Zuwendungen mit einem
Einzelwert von EUR 100,00 bis EUR 1.000,00 an den
Eigenbetrieb „Klinikum Südstadt Rostock“ der Hanse- und
Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt
EUR 3.800,00 | 2020/BV/1398 |
| 7.5 | Annahme von Spenden und Zuwendungen mit einem
Einzelwert von EUR 100,00 bis EUR 1.000,00 an den
Eigenbetrieb „Klinikum Südstadt Rostock“ der Hanse- und
Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 430,00 | 2020/BV/1403 |
| 7.6 | Berufung einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens in
den Agenda 21-Rat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock | 2020/BV/1457 |
| 7.7
(NT) | Genehmigung der Eilentscheidung des Oberbürgermeisters
vom 7. Oktober 2020 zu außerplanmäßigen Aufwendungen/
Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2020 | 2020/DV/1552 |

8 Bericht aus den Aufsichtsgremien

9 Informationsvorlagen

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 9.1 | Information über die Verwendung des im Rahmen der Cor-
ona-COVID-19 eingerichteten Sonderbudgets in
Höhe von 1,0 Mio. EUR. | 2020/IV/1407 |
|-----|--|--------------|

10 Verschiedenes

11 Schließen der öffentlichen Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

12 Anträge

13 Beschlussvorlagen

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 13.1 | Widerspruchsbescheid zum Widerspruch vom 7. Mai 2020 gegen die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung von Rüstzeiten als Arbeitszeit vom 2. September 2019 mit Bescheid des Brandschutz-und Rettungsamtes vom 9. April 2020 | 2020/PV/1275 |
| 13.2 | Widerspruchsbescheid zum Widerspruch vom 5. Februar 2020 gegen die Anlassbeurteilung des Brandschutz-und Rettungsamtes vom 23. Oktober 2019 | 2020/PV/1290 |
| 13.3 | Besetzung der Stelle als „Abteilungsleiter/ Abteilungsleiterin (m,w,d)“ der Abteilung Planung, Entwicklung und Allgemeine Verwaltung im Amt für Sport, Vereine und Ehrenamt mit sofortiger Wirkung | 2020/PV/1382 |
| 13.4 | Ernennung zum „Stadtverwaltungsdirektor“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt | 2020/PV/1395 |
| 13.5 | Anpassung der Vergütung eines Chefarztes am Klinikum Südstadt Rostock | 2020/BV/1383 |
| 13.6 | Wiederbestellung eines Direktoriumsmitgliedes des Eigenbetriebes "Klinikum Südstadt Rostock" | 2020/PV/1423 |
| 13.7 | Verkauf eines Wochenendhauses, dessen Versorgung dienende bauliche Nebenanlagen und Anpflanzungen und Einfriedungen sowie Abschluss eines Mietvertrages über ein in Rostock-Stuthof, Am Heiderand gelegenes Wochenendgrundstück | 2020/BV/1260 |
| 13.8 | Verkauf eines Wochenendhauses, dessen Versorgung dienende bauliche Nebenanlagen und Anpflanzungen und Einfriedungen sowie Abschluss eines Mietvertrages über ein in Rostock-Hinrichshagen, An der Hauerschneise gelegenes Wochenendgrundstück | 2020/BV/1261 |
| 13.9 | Genehmigung des Kaufvertragsentwurfs für das Grundstück am Südring/ Ecke E.-Schlesinger-Straße | 2020/BV/1397 |
| 13.10 | Rahmenvereinbarung zur Durchführung von Postdienstleistungen | 2020/BV/1399 |

- 14 Bericht aus den Aufsichtsgremien**
- 15 Informationsvorlagen**
- 16 Verschiedenes**
- 17 Schließen der Sitzung**

gez.
Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters und
Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Anlage

Wichtige Hinweise für alle an der Sitzung teilnehmenden Personen

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Sitzungsdienst, Telefon 0381 381-1307 oder per E-Mail [situationssdienst@rostock.de](mailto:sitzungsdienst@rostock.de) bis zum 13. Oktober 2020, 12.00 Uhr, zu reservieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der aktuellen Umstände für Gäste und VertreterInnen der Medien insgesamt nur eine begrenzte Anzahl Plätze zur Verfügung steht. Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge der Anmeldungen.

Gemäß § 7 mit Anlage 36 der Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO M V) werden die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname, vollständiger Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit erfasst.

Die Anwesenheitsliste wird gemäß vorgenannter Verordnung vom Fachbereich Sitzungsdienst für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

Weiterhin wird für die Durchführung dieser Sitzung dringend auf die Einhaltung der Regelung der gewählten Variante I der Anlage 36 des § 7 der Corona-Lockerungs-LVO M V hinsichtlich des Einhaltens des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) verwiesen.

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund) Aufgabenstellung Archäologisches Landesmuseum		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.10.2020	Bürgerschaft	Entscheidung
13.10.2020	Hauptausschuss	Empfehlung
30.09.2020	BUGA-Ausschuss	Empfehlung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister dafür Sorge zu tragen, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock in die Erarbeitung der Aufgabenstellung für den Wettbewerb zum Bau des Archäologischen Landesmuseums eingebunden wird.
2. Der Entwurf der Aufgabenstellung ist der Bürgerschaft zwecks Meinungsäußerung zu übergeben.

Sachverhalt:

Im Rostocker Stadthafen plant das Land MV den Bau eines Archäologischen Landesmuseums. Das Museum wird sich an exponierter Stelle befinden. Das Land ist in die Aufgabenstellung zum Stadthafen Rostock eingebunden, so dass die Stadt auch in die Aufgabenstellung zum Museum einzubinden ist. Die Bürgerschaft sollte Gelegenheit erhalten, zum Entwurfstext Stellung beziehen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Dr. Sybille Bachmann
Fraktionsvorsitzende

Anlagen

Keine

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Aufgabenstellung Archäologisches Landesmuseum		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.10.2020	Bürgerschaft	Entscheidung
13.10.2020	Hauptausschuss	Empfehlung
30.09.2020	BUGA-Ausschuss	Empfehlung

Der Beschlusstext wird wie folgt ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt gegenüber dem Partner Land M-V die folgenden Aspekte bei der Durchführung eines Planungswettbewerbs zum Archäologischen Landesmuseum abzusichern:

1. Das Land M-V wird als Bauherr und Auslober der Maßnahme den Auslobungstext des Planungswettbewerbs rechtzeitig vor Veröffentlichung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Stellungnahme vorlegen.
2. Das Land M-V wird die Fachämter der Hansestadt Rostock bei der Vorprüfung der Wettbewerbsbeiträge angemessen berücksichtigen.
3. Das Land M-V sichert der Hansestadt Rostock die stimmberechtigte Teilnahme mit einem Sachpreis- sowie einem Fachpreisrichter im Preisgericht des Wettbewerbs zu. Die Besetzung seitens der Stadt wird dabei durch den Hauptausschuss beschlossen.
4. Die mit der Vorprüfung befassten Fachämter der Hansestadt werden als Sachverständige an der Preisgerichtssitzung beteiligt.
5. Die öffentliche Ausstellung der Wettbewerbsergebnisse hat in der Hansestadt Rostock zu erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:
Keine

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell
Fraktionsvorsitzender

Anlagen
Keine

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund)		
Aufgabenstellung Archäologisches Landesmuseum		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
30.09.2020	BUGA-Ausschuss	Empfehlung
13.10.2020	Hauptausschuss	Empfehlung
21.10.2020	Bürgerschaft	Entscheidung
24.09.2020	Kulturausschuss	Empfehlung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext wird wie folgt **ersetzt**:

1. Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister dafür Sorge zu tragen, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock in die Erarbeitung der Aufgabenstellung für den Planungswettbewerb zum Bau des Archäologischen Landesmuseums (Auslobungstext) eingebunden wird.
2. Der Entwurf der Aufgabenstellung (Auslobungstext) des Landes MV, als Partner der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, ist der Bürgerschaft zur empfehlenden Stellungnahme vorzulegen.
3. Des Weiteren ist Folgendes umzusetzen:
 - Das Land M-V hat die Fachämter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei der Vorprüfung der Wettbewerbsbeiträge angemessen zu berücksichtigen.
 - Das Land M-V hat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die stimmberechtigte Teilnahme an einer Sachpreisjury sowie einem Fachpreisgericht des Wettbewerbs zuzusichern, wobei die Besetzung seitens der Kommune durch den Hauptausschuss zu beschließen ist.
 - Die mit der Vorprüfung befassten Fachämter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sollen als Sachverständige an der Preisgerichtssitzung beteiligt werden.
 - Die öffentliche Ausstellung der Wettbewerbsergebnisse hat in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu erfolgen.

Sachverhalt:

Der Vorschlag verbindet den Hauptantrag mit dem Anliegen des 1. Änderungsantrags, unter Klarstellung, dass die Bürgerschaft das zu beschließende Gremium ist und nicht die Verwaltung.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Dr. Sybille Bachmann
Fraktionsvorsitzende

Anlagen
Keine

Beschlussvorlage Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft Federführendes Amt: Zentrale Steuerung Beteiligte Ämter:	Datum: 04.10.2019 fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen bet. Senator/-in: bet. Senator/-in:									
Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsverbund Warnow GmbH										
Beratungsfolge:										
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>19.11.2019</td> <td>Hauptausschuss</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>04.12.2019</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Gremium	Zuständigkeit	19.11.2019	Hauptausschuss	Vorberatung	04.12.2019	Bürgerschaft	Entscheidung	
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
19.11.2019	Hauptausschuss	Vorberatung								
04.12.2019	Bürgerschaft	Entscheidung								

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsverbund Warnow GmbH (Anlage 1).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V

Sachverhalt:

Die Verkehrsverbund Warnow GmbH ist eine 40,1 %ige Tochtergesellschaft der RSAG Rostocker Straßenbahn AG. Die übrigen Anteile entfallen auf die DB Regio Aktiengesellschaft, die rebus Regionalbus Rostock GmbH, die Weiße Flotte GmbH und die Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH

Der Gesellschaftsvertrag wird nun hinsichtlich der Anforderungen gemäß § 73 der Kommunalverfassung M-V wie folgt geändert:

- Aufstellung des Wirtschaftsplans in sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsverordnung M-V (§5 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag),
- Teilnahme- und Rederecht der Aufgabenträger an den Gesellschafterversammlungen (§9 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag),
- Neuaufnahme einer Aufgabe der Gesellschafterversammlung: Abschluss, Änderung, Beendigung und Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen (§ 10 Punkt d) Gesellschaftsvertrag)
- Aufstellung des Jahresabschlusses nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§ 23 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag),
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler

Wirtschaftsbetriebe (§ 24 Gesellschaftsvertrag),

- Neuaufnahme des § 25 des Gesellschaftsvertrages: Anpassung an die Kommunalverfassung MV (§§ 68 ff – Wirtschaftliche Betätigung), Rechte der Kommunen, Rechte nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz, Teilnahme- und Rederechts der Beteiligungsverwaltung an den Aufsichtsratssitzungen, Weisungsgebundenheit der Aufsichtsratsmitglieder).

Der Gesellschaftsvertrag wurde geschlechtergerecht formuliert.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Claus Ruhe Madsen

Anlagen:

1: Gesellschaftsvertrag der VVW Verkehrsverbund Warnow GmbH

2: Synopse des Gesellschaftsvertrages der VVW Verkehrsverbund Warnow GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma VVV Verkehrsverbund Warnow GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft koordiniert im Planungsgebiet "Mittleres Mecklenburg " gemäß § 12 (1) - LPIG M-V nach Maßgabe und Zielsetzung der §§ 3 - BRegG, 8 (1) - (3) PBefG, 2 (4), 4 (4) - ÖPNVG M-V das Leistungsangebot im ÖPNV der Gesellschafter.

Die Gesellschaft erfüllt den Gegenstand ihres Unternehmens insbesondere durch:

- Erarbeitung von Nahverkehrsplänen für die Aufgabenträger bzw. die Mitarbeit und Fortschreibung an der Nahverkehrsplanung für den Nahverkehrsraum;
- Weiterentwicklung des Liniennetzes und Verkehrsangebotes im Nahverkehrsraum unter enger Abstimmung mit den Verbundunternehmen auf der Basis von Nahverkehrsplänen;
- Koordinierung des Fahrplanangebotes der Verbundunternehmen unter Beachtung der Regelungen des ÖPNVG M-V, insbesondere in der optimalen Anschluss- und Übergangsgestaltung zwischen den Verkehrsmitteln nach wirtschaftlichen Grundsätzen;
- Erstellung, Herausgabe und Vertrieb des Fahrplanbuches und sonstiger Fahrplaninformationen;
- Koordination und Weiterentwicklung des Tarifs der Verbundunternehmen unter Beachtung von § 4 (4) - ÖPNVG M-V.

- Vereinbarung mit Dritten über Übergangstarife und sonstige verkehrliche und tarifliche Kooperationen;
- Koordination des Vertriebs;
- Entwicklung, Koordination, Umsetzung einheitlicher Grundsätze für das Marketing des Verbundverkehrs;
- Entwicklung, Koordination, Umsetzung einheitlicher Grundsätze für die
 - Fahrgastinformation,
 - Fahrgastbedienung,
 - Haltestellenausrüstung,
 - Fahrzeugtechnik und -ausrüstung,
 - betriebsleittechnische Unterstützung,soweit es für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Verbund erforderlich wird;
- Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung eines Einnahmeaufteilungsverhältnisses für die Verbundunternehmen;
- Ermittlung verbundbedingter Lasten und Verhandlungen über den Ausgleich;
- Ermittlung und Weiterleitung der Zuwendungen der Aufgabenträger zum Ausgleich der Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste an die Verbundunternehmen;
- Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung eines Kostenaufteilungsverhältnisses für die Verbundunternehmen;

Die Konkretisierung des Unternehmensgegenstandes erfolgt, sofern erforderlich, durch Gesellschafterbeschluss.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit Verkehrsunternehmen, die im Nahverkehrsraum tätig, aber nicht Gesellschafter dieser Gesellschaft sind, Kooperationsverträge zu schließen.
- (3) Die Gesellschaft bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben des Personals und der Betriebsmittel ihrer Gesellschafter.

§ 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

Euro 26.660,00 (in Worten: Euro sechsundzwanzigtausendsechshundertsechzig).

(2) Von diesem Stammkapital halten:

**Rostocker Straßenbahn-
Aktiengesellschaft (RSAG)**

einen Geschäftsanteil-10 in Höhe von

Euro 10.700,00

DB Regio Aktiengesellschaft

einen Geschäftsanteil-11 in Höhe von

Euro 5.760,00

rebus Regionalbus Rostock GmbH ei-
nen Geschäftsanteil-12 in Höhe

Euro 9.680,00

Weißer Flotte GmbH

einen Geschäftsanteil-5 in Höhe von

Euro 260,00

**Mecklenburgische Bäderbahn Moll
GmbH**

einen Geschäftsanteil-6 in Höhe von

Euro 260,00

- (3) Selbstständige Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vereint werden.
- (4) Die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen und mit der Gründung der Gesellschaft in voller Höhe fällig.
- (5) Eine Änderung des Stammkapitals kann nur einstimmig beschlossen werden. An Veränderungen des Stammkapitals können die Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teilnehmen.

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung oder eine schuldrechtliche Vereinbarung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung und Verpfändung, bedürfen der Zustimmung der anderen Gesellschafter.
- (2) Überträgt einer der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf ein konzernverbundenes Unternehmen (Tochter- oder Nachfolgeunternehmen), so bedarf dieses nicht der Zustimmung der anderen Gesellschafter.
- (3) Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteiles steht den anderen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht daran zu.

§ 5 Aufwendungen und Erträge der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft stellt einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern auf **und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung** (aktuelles Planjahr und Vorausschau für 4 Wirtschaftsjahre) **zugrunde. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern** und auch der Gemeindevertretung (hier: den kommunalen Vertretungen) **zur Kenntnis zu geben.**
- (2) Sofern die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Aufwendungen und nur diese nicht durch eigene Erträge oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden, tragen sie die Gesellschafter entsprechend des beschlossenen Kostenaufteilungsverhältnisses.

- (3) Erbringt die Gesellschaft Leistungen auf Veranlassung und im Interesse eines oder mehrerer Gesellschafter oder Dritter, so ist die Gesellschaft verpflichtet, sich diese Leistungen vom Veranlasser vergüten zu lassen.
- (4) Die Gesellschaft erhält von ihren Gesellschaftern monatlich angemessene Abschlagszahlungen

§ 6 Verkehrsplanung

- (1) Die Gesellschaft koordiniert das Verkehrsangebot der Gesellschafter. Sie wirkt mit dem Ziel, den Fahrgästen einen leichten und sicheren Übergang zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln zu ermöglichen, auf eine enge Abstimmung der Fahrpläne der Gesellschafter hin. Die Gesellschaft wirkt auch auf eine Abstimmung des Leistungsangebotes der Gesellschafter mit dem Leistungsangebot in benachbarten Bereichen hin.
- (2) Die Gesellschaft und die Gesellschafter entwickeln das Verkehrsangebot in enger Abstimmung fort. Die Gesellschaft erstellt, soweit erforderlich, Verkehrsanalysen und -prognosen. Die Gesellschaft stimmt sich frühzeitig mit den kommunalen, regionalen und staatlichen Planungsträgern ab.
- (3) Die Gesellschaft wirkt darauf hin, dass bei öffentlich-rechtlichen Planungen die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs entsprechend den Zielen dieses Gesellschaftsvertrages und den gesetzlichen Bestimmungen angemessen berücksichtigt werden. Die Gesellschaft betreibt die Anerkennung als "Träger öffentlicher Belange" im Sinne des Planungsrechts.

§ 7 Verbundtarif und Einnahmeverteilung

- (1) Die Gesellschaft hat in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern den Verbundtarif aufzustellen und ihn unter Berücksichtigung der Aufwands- und Ertragsentwicklung sowie der Marktgegebenheiten fortzuentwickeln.
Der Verbundtarif soll eine möglichst einfache, fahrgastfreundliche und überschaubare Kundenbedienung zulassen.

- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, für den - diesem Vertrag unterliegenden Verkehr - ausschließlich den Verbundtarif und die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen anzuwenden.
- (3) Übergangstarife und Vereinbarungen zur weiteren verkehrlichen Kooperation mit angrenzenden Räumen sind anzustreben.
- (4) Die Gesellschafter regeln die Einzelheiten der Tarifbildung und -fortentwicklung sowie der Einnahmeverteilung in gesonderten Verträgen.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Jeder Gesellschafter ist für den Fall seiner Abwesenheit von der Gesellschafterversammlung berechtigt, sich im Einzelfall oder bis auf Widerruf durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zu seiner Vertretung in der Gesellschafterversammlung Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu dem vertretenden Gesellschafter steht. Die Vertretungsberechtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem Landkreis Rostock wird in der Funktion des Aufgabenträgers für den SPNV/ÖPNV das Recht eingeräumt, mit jeweils maximal 2 Vertretern an den Gesellschafterversammlungen mit Rederecht teilzunehmen.

Sonstigen Dritten ist die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung nur aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung oder eines diesbezüglichen, einstimmig gefassten Gesellschafterbeschlusses eröffnet.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden in ihrem Namen durch den/die Vorsitzende/n oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretende/n Vorsitzende/n abgegeben.
- (4) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Verträge mit der Geschäftsführung werden nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung durch den/die Vorsitzende/n unterzeichnet.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt in den vom Gesetz bezeichneten Angelegenheiten.

Sie beschließt insbesondere über

- a.) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- b.) Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer(s)/in und Prokuristen/in,
- c.) Entlastung des/der Geschäftsführer(s)/in,
- d.) Abschluss, Änderung, Beendigung und Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen,
- e.) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Bilanzverlustes,
- f.) Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers,
- g.) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr, der Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und Investitionsplan zu enthalten,
- h.) Übernahme von Bürgschaften, Garantien o. ä, Haftungen, Aufnahme von Ausleihen oder Krediten.
- i.) Abschluss von Betriebsführungs- und Beschäftigungsverträgen mit anderen Unternehmen oder Organisationen, die die Gesellschaft auf Dauer verpflichten,

- j.) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten grundsätzlicher Art,
- k.) Beschlüsse über Kapitalzuführungen, Nachlässe, Ausgleich von Fehlbeträgen o. dgl.,
- l.) den Abschluss von verkehrlichen und tariflichen Kooperationsverträgen.

§ 11 Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung des § 12 (1) unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
- (2) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (3) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche, fernschriftliche oder telefonische Abstimmung gefasst werden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt und jeder Gesellschafter sich an der Abstimmung beteiligt.
Diese Beschlüsse sind mit der Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung als Anlage beizufügen.
- (4) Die Gesellschafter fassen Beschlüsse **m ö g l i c h s t e i n s t i m m i g**.
Lässt sich eine einstimmige Beschlussfassung nicht erreichen, ist auf Verlangen eines Gesellschafters die Abstimmung in einer weiteren Gesellschafterversammlung, die entsprechend § 12 (1) Gesellschaftsvertrag **u n v e r z ü g l i c h** einzuberufen ist, zu wiederholen.
Diese Wiederholungsberatung ist keine Beratung nach § 11 (1) Satz 4.
In diesem Fall sowie dann, wenn kein Antrag nach Satz 2 gestellt wird, werden Beschlüsse mit 85 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss gilt § 54 Haushaltgrundsatzgesetz.
- (5) Die Gesellschafter fassen Beschlüsse zum Tarif und zur Einnahmeaufteilung **einstimmig**.

- (6) Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf einen Gesellschafter, die seine Stammeinlage um mehr als das Fünffache überschreiten, bedürfen der Zustimmung des/der jeweiligen Vertreters(in).
- (7) Je fünfzig Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (8) Vereinbarungen über die Ausübung des Stimmrechtes in der Gesellschafterversammlung mit Nichtgesellschaftern sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern und einem mit diesem Gesellschafter konzernverbundenen Dritten. Grundsätzlich unzulässig sind Stimmrechtsbindungen gegenüber Nichtgesellschaftern, die sich auf Satzungsänderungen oder andere die Gesellschaft betreffende wichtige Strukturmaßnahmen, wie Umwandlung oder Auflösung, beziehen.

§ 12 Einberufung und Ort der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung im Einvernehmen mit seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter(in) von der Geschäftsführung schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Dieses gilt nicht, wenn alle Gesellschafter auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

Die Bereitstellung der Unterlagen für die Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

- (2) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift durch eine/n vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu bestimmende/n Schriftführer/in zu fertigen. In die Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden binnen zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung zu übersenden. Diese leitet binnen weiterer zwei Wochen jedem Gesellschafter eine Abschrift zu.

- (3) Abweichend von den Regelungen des § 50 (1) GmbH-Gesetz ist jeder Gesellschafter unabhängig von der Höhe seines Gesellschafteranteils berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem/einer Geschäftsführer/in oder mehreren gleichberechtigten Geschäftsführern/innen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/in vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein.
Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter einvernehmlich zu führen. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, ist die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft schriftlich zu informieren.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teil und gibt die geforderten Auskünfte.

§ 14 Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen Aufsichtsrat gelten nicht die Regelungen des Aktienrechts, sondern ausschließlich die folgenden Regelungen der §§ 14 bis 21 Gesellschaftsvertrag.

§ 15 Besetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. In den Aufsichtsrat entsenden
- | | |
|--|--------------|
| die Hanse- und Universitätsstadt Rostock | 3 Mitglieder |
| der Landkreis Rostock | 3 Mitglieder |
- Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (2) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt und endet 3 Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Ausscheidende Mitglieder können wieder entsandt werden.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Die entsendende Körperschaft kann die Entsendung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates widerrufen.
- (6) Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein Ersatzmitglied entsandt werden. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden.

§ 16 Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzende/n und seines/ihres(r) Stellvertreters/in

- (1) Der Aufsichtsrat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates leitet zunächst das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Scheiden im Laufe der Amtszeit der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in aus seinem/ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 17 Aufsichtsratsbeschlüsse

Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können auch schriftlich, telegraphisch, fernmündlich oder per Telefax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 18 Aufsichtsratssitzungen

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Im Übrigen gilt § 110 (1) Aktiengesetz entsprechend. In dringenden Fällen oder mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Mit der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so genau anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Mitglieder mindestens zwei Drittel der Gesamtanzahl der Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.
§ 108 (3) Aktiengesetz gilt entsprechend.
- (3) Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die entsprechend Absatz (1) in der Einladung angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht entsprechend Absatz (1) angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist widerspricht.

- (4) Beschlüsse werden mit **dreiviertel** Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind.
- (5) Bei schriftlicher, telegraphischer, fernmündlicher oder durch Telefax erfolgter Beschlussfassung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (6) Über Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.
In den Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag, Ort und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift auszuhändigen.
- (7) Die Niederschriften, Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates unterzeichnet der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).

§ 19 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 20 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Er fördert den Zweck und die Ziele der Gesellschaft und unterstützt die Gesellschafter und die Geschäftsführung.
- (3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

- (4) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten, die für die Entwicklung und die Lage der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu informieren. Dazu gehören u.a. Tarifänderungen, wesentliche Linienänderungen, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss sowie die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern. Vorhaben der Geschäftsführung, die in das Hoheitsrecht der Aufgabenträger eingreifen, sind dem Aufsichtsrat **v o r a b v o r z u l e g e n**.

§ 21 Vertretung des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Gerichten, werden im Namen des Aufsichtsrates von dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in abgegeben.

§ 22 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.
- (3) Soweit die Gesellschafter vor Eintragung der künftigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister für diese in den gesetzlich vertraglich zulässigen Grenzen Geschäfte tätigen werden, hat sie diese mit der Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für Rechnung der Gesellschaft geführt anzusehen sind.

§ 23 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei finden § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Bericht des Abschlussprüfers, der Stellungnahme der Geschäftsführung zu dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Geschäftsführung bestimmt, muss in den ersten acht Monaten des folgenden Jahres stattfinden.

§ 24 Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetz über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu prüfen.
- (2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, Vorgaben für die Prüfung einzureichen. Diese werden von der Gesellschafterversammlung nach Kommunalprüfungsgesetz § 14 durch die Geschäftsführung im Anhörungsverfahren dem Landesrechnungshof vorgebracht und sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 25 Beziehungen zur Hanse- und Universitätsstadt Rostock und zum Landkreis Rostock

- (1) Dem gesetzlichen Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und des Landkreises Rostock oder deren gesetzlichen Vertreter oder einem für die Beteiligungsverwaltung

zuständigen Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und des Landkreises Rostock wird entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern das Recht eingeräumt, an den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft mit Rederecht teilzunehmen.

- (2) Der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem Landkreis Rostock werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (3) Sind Aufsichtsratsmitglieder auf Basis von § 15 Abs. 1 durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder den Landkreis Rostock bestellt worden, so sind diese Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. des Kreistages des Landkreises Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.
- (4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist der Beteiligungsverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und des Landkreises Rostock jeweils ein Exemplar des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers zu übersenden.
- (5) Die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. die des Kreistages des Landkreises Rostock.

§ 26 Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht

Jeder Gesellschafter hat das Recht, Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Er ist ferner berechtigt, Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und sich eine Bilanz daraus zu fertigen.

Das Einsichtrecht kann auf Kosten des Gesellschafters durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausgeübt werden.

Alle Gesellschafter haben in Angelegenheit der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

§ 27 Anpassung des Vertrages und Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief kündigen.
Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaftsrechte des kündigenden Gesellschafters ruhen bereits ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Kündigung.
- (2) Bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit sind die Geschäftsanteile innerhalb der Gesellschaft im Verhältnis der übrigen Anteile auf die anderen Gesellschafter aufzuteilen oder dem Gesellschafter zu übertragen, der diese Leistungen übernimmt und folglich erbringt.
- (3) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters weder vollständig übernommen noch eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 28 Beitritt zur Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über den Beitritt eines Unternehmens kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das bisherige Stammkapital voll vertreten ist. Ist das bisherige Stammkapital in der Gesellschafterversammlung nicht voll vertreten, ist unverzüglich entsprechend § 12 (1) Gesellschaftsvertrag eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.
Es wird eine Neuordnung des Stammkapitals gemäß § 3 (3 ff.) und eine Neufassung des § 3 (2) und bei Veränderung des Stammkapitals nachfolgend des § 3 (1) dieses Vertrages per Nachtrag vorgenommen.
- (2) Für den Beschluss über den Beitritt eines Aufgabenträgers im Zusammenhang mit dem Beitritt eines Unternehmens ist nach § 11 in Verbindung mit § 20 (4) dieses Ver-

trages zu verfahren.

- (3) Es wird eine Erweiterung des Aufsichtsrates um jeweils 3 Mitglieder je beitretenden Aufgabenträger und eine Neufassung des § 15 (1) dieses Vertrages per Nachtrag vorgenommen.

§ 29 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das Stammkapital voll vertreten ist.
- (2) Ist das Stammkapital in der Gesellschafterversammlung nicht voll vertreten, ist unverzüglich entsprechend § 12 (1) Gesellschaftsvertrag eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.
- (3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt ihre Abwicklung durch die dann vorhandene Geschäftsführung, soweit die Abwicklung nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.
- (4) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen geleisteten Stammeinlage verteilt.

§ 30 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 31 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
- (4) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst.

Synopse des Gesellschaftsvertrages der VVW Verkehrsverbund Warnow GmbH

Gesellschaftsvertrag VVW Verkehrsverbund Warnow GmbH vom 04.01.2016	Entwurf Gesellschaftsvertrag VVW Verkehrsverbund Warnow GmbH	Änderung
<p>§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma VVW Verkehrsverbund Warnow GmbH.</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Hansestadt Rostock.</p> <p>(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p>	<p>§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma VVW Verkehrsverbund Warnow GmbH.</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.</p> <p>(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p>	<p>Bezeichnung des Gesellschaftssitzes aktualisiert</p>
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Die Gesellschaft koordiniert im Planungsgebiet "Mittleres Mecklenburg" gemäß § 12 (1) - LPlG M-V nach Maßgabe und Zielsetzung der §§ 3 - BRegG, 8 (1)-(3) - PBefG, 2 (4), 4 (4) - ÖPNVG M-V das Leistungsangebot im ÖPNV der Gesellschafter.</p> <p>Die Gesellschaft erfüllt den Gegenstand ihres Unternehmens insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung von Nahverkehrsplänen für die Aufgabenträger bzw. die Mitarbeit und Fortschreibung an der Nahverkehrsplanung für den Nahverkehrsraum; - - Weiterentwicklung des Liniennetzes und Verkehrsangebotes im Nahverkehrsraum unter enger Abstimmung mit den Verbundunternehmen auf der Basis von 	<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Die Gesellschaft koordiniert im Planungsgebiet "Mittleres Mecklenburg " gemäß § 12 (1) - LPlG M-V nach Maßgabe und Zielsetzung der §§ 3 - BRegG, 8 (1) - (3) PBefG, 2 (4), 4 (4) - ÖPNVG M-V das Leistungsangebot im ÖPNV der Gesellschafter.</p> <p>Die Gesellschaft erfüllt den Gegenstand ihres Unternehmens insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung von Nahverkehrsplänen für die Aufgabenträger bzw. die Mitarbeit und Fortschreibung an der Nahverkehrsplanung für den Nahverkehrsraum; - Weiterentwicklung des Liniennetzes und Verkehrsangebotes im Nahverkehrsraum unter enger Abstimmung mit den Verbundunternehmen auf der Basis von 	<p>unverändert</p>

<p>Nahverkehrsplänen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordinierung des Fahrplanangebotes der Verbundunternehmen unter Beachtung der Regelungen des ÖPNVG M-V, insbesondere in der optimalen Anschluß- und Übergangsgestaltung zwischen den Verkehrsmitteln nach wirtschaftlichen Grundsätzen; - Erstellung, Herausgabe und Vertrieb des Fahrplanbuches und sonstiger Fahrplaninformationen; - Koordination und Weiterentwicklung des Tarifs der Verbundunternehmen unter Beachtung von § 4 (4) - ÖPNVG M-V; - Vereinbarung mit Dritten über Übergangstarife und sonstige verkehrliche und tarifliche Kooperationen; - - Koordination des Vertriebs; - Entwicklung, Koordination, Umsetzung einheitlicher Grundsätze für das Marketing des Verbundverkehrs; - Entwicklung, Koordination, Umsetzung einheitlicher Grundsätze für die <ul style="list-style-type: none"> • Fahrgastinformation, • Fahrgastbedienung, • Haltestellenausrüstung, • Fahrzeugtechnik und -ausrüstung, • betriebsleittechnische Unterstützung, soweit es für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Verbund erforderlich wird; - Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung eines Einnahmeaufteilungsverhältnisses für 	<p>Nahverkehrsplänen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordinierung des Fahrplanangebotes der Verbundunternehmen unter Beachtung der Regelungen des ÖPNVG M-V, insbesondere in der optimalen Anschluss- und Übergangsgestaltung zwischen den Verkehrsmitteln nach wirtschaftlichen Grundsätzen; - Erstellung, Herausgabe und Vertrieb des Fahrplanbuches und sonstiger Fahrplaninformationen; - Koordination und Weiterentwicklung des Tarifs der Verbundunternehmen unter Beachtung von § 4 (4) - ÖPNVG M-V. - Vereinbarung mit Dritten über Übergangstarife und sonstige verkehrliche und tarifliche Kooperationen; - Koordination des Vertriebs; - Entwicklung, Koordination, Umsetzung einheitlicher Grundsätze für das Marketing des Verbundverkehrs; - Entwicklung, Koordination, Umsetzung einheitlicher Grundsätze für die <ul style="list-style-type: none"> • Fahrgastinformation, • Fahrgastbedienung, • Haltestellenausrüstung, • Fahrzeugtechnik und -ausrüstung, • betriebsleittechnische Unterstützung, soweit es für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Verbund erforderlich wird; - Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung eines Einnahmeaufteilungsverhältnisses für die 	
---	---	--

<p>die Verbundunternehmen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung verbundbedingter Lasten und Verhandlungen über den Ausgleich; - Ermittlung und Weiterleitung der Zuwendungen der Aufgabenträger zum Ausgleich der Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste an die Verbundunternehmen; - Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung eines Kostenaufteilungsverhältnisses für die Verbundunternehmen; <p>Die Konkretisierung des Unternehmensgegenstandes erfolgt, sofern erforderlich, durch Gesellschafterbeschuß.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit Verkehrsunternehmen, die im Nahverkehrsraum tätig, aber nicht Gesellschafter dieser Gesellschaft sind, Kooperationsverträge zu schließen.</p> <p>(3) Die Gesellschaft bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben des Personals und der Betriebsmittel ihrer Gesellschafter.</p>	<p>Verbundunternehmen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung verbundbedingter Lasten und Verhandlungen über den Ausgleich; - Ermittlung und Weiterleitung der Zuwendungen der Aufgabenträger zum Ausgleich der Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste an die Verbundunternehmen; - Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung eines Kostenaufteilungsverhältnisses für die Verbundunternehmen; <p>Die Konkretisierung des Unternehmensgegenstandes erfolgt, sofern erforderlich, durch Gesellschafterbeschluss.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit Verkehrsunternehmen, die im Nahverkehrsraum tätig, aber nicht Gesellschafter dieser Gesellschaft sind, Kooperationsverträge zu schließen.</p> <p>(3) Die Gesellschaft bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben des Personals und der Betriebsmittel ihrer Gesellschafter.</p>	
<p>§ 3 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:</p> <p>26.660,00 Euro (in Worten: sechszwanzigtausendsechshundertsechzig EURO)</p>	<p>§ 3 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:</p> <p>Euro 26.660,00 (in Worten: Euro sechszwanzigtausendsechshundertsechzig)</p> <p>.</p>	

<p>(2) Von diesem Stammkapital halten:</p> <p>Rostocker Straßenbahn- Aktiengesellschaft (RSAG) einen Geschäftsanteil-10 in Höhe von Euro 10.700,00</p> <p>DB Regio Aktiengesellschaft einen Geschäftsanteil-11 in Höhe von Euro 5.760,00</p> <p>rebus Regionalbus Rostock GmbH einen Geschäftsanteil-12 in Höhe von 9.680,00</p> <p>Weißer Flotte GmbH einen Geschäftsanteil-5 in Höhe von Euro 260,00</p> <p>Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH einen Geschäftsanteil-6 in Höhe von Euro 260,00.</p> <p>(3) Selbständige Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vereint werden.</p> <p>(4) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und mit der Gründung der Gesellschaft in voller Höhe fällig.</p> <p>(5) Eine Änderung des Stammkapitals kann nur einstimmig beschlossen werden. An Veränderungen des Stammkapitals können die Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Stammeinlage teilnehmen.</p>	<p>(2) Von diesem Stammkapital halten:</p> <p>Rostocker Straßenbahn-Aktiengesellschaft (RSAG) einen Geschäftsanteil-10 in Höhe von Euro 10.700,00</p> <p>DB Regio Aktiengesellschaft einen Geschäftsanteil-11 in Höhe von Euro 5.760,00</p> <p>rebus Regionalbus Rostock GmbH einen Geschäftsanteil-12 in Höhe Euro 9.680,00</p> <p>Weißer Flotte GmbH einen Geschäftsanteil-5 in Höhe von Euro 260,00</p> <p>Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH einen Geschäftsanteil-6 in Höhe von Euro 260,00</p> <p>(3) Selbständige Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vereint werden.</p> <p>(4) Die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen und mit der Gründung der Gesellschaft in voller Höhe fällig.</p> <p>(5) Eine Änderung des Stammkapitals kann nur einstimmig beschlossen werden. An Veränderungen des Stammkapitals können die Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teilnehmen.</p>	<p>Stammeinlage in Geschäftsanteil geändert</p>
---	---	---

<p>§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>(1) Die Verfügung oder eine schuldrechtliche Vereinbarung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung und Verpfändung, bedürfen der Zustimmung der anderen Gesellschafter.</p> <p>(2) Überträgt einer der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf ein konzernverbundenes Unternehmen (Tochter- oder Nachfolgeunternehmen), so bedarf dieses nicht der Zustimmung der anderen Gesellschafter.</p> <p>(3) Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteiles steht den anderen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht daran zu.</p>	<p>§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>(1) Die Verfügung oder eine schuldrechtliche Vereinbarung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung und Verpfändung, bedürfen der Zustimmung der anderen Gesellschafter.</p> <p>(2) Überträgt einer der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf ein konzernverbundenes Unternehmen (Tochter- oder Nachfolgeunternehmen), so bedarf dieses nicht der Zustimmung der anderen Gesellschafter.</p> <p>(3) Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteiles steht den anderen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht daran zu.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 5 Aufwendungen und Erträge der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft stellt einen Wirtschaftsplan auf. Sofern die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Aufwendungen und nur diese nicht durch eigene Erträge oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden, tragen sie die Gesellschafter entsprechend des beschlossenen Kostenaufteilungsverhältnisses.</p>	<p>§ 5 Aufwendungen und Erträge der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft stellt einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung (aktuelles Planjahr und Vorausschau für 4 Wirtschaftsjahre) zugrunde. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern und auch der Gemeindevertretung (hier: den kommunalen Vertretungen) zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans wird die Eigenbetriebsverordnung angewandt mit fünfjähriger Finanzplanung. Der Wirtschaftsplan wird den Gesellschaftern sowie der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem Landkreis Rostock zur Kenntnis gegeben.</p>

<p>(2) Erbringt die Gesellschaft Leistungen auf Veranlassung und im Interesse eines oder mehrerer Gesellschafter oder Dritter, so ist die Gesellschaft verpflichtet, sich diese Leistungen vom Veranlasser vergüten zu lassen.</p> <p>(3) Die Gesellschaft erhält von ihren Gesellschaftern monatlich angemessene Abschlagszahlungen.</p>	<p>(2) Sofern die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Aufwendungen und nur diese nicht durch eigene Erträge oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden, tragen sie die Gesellschafter entsprechend des beschlossenen Kostenaufteilungsverhältnisses.</p> <p>(3) Erbringt die Gesellschaft Leistungen auf Veranlassung und im Interesse eines oder mehrerer Gesellschafter oder Dritter, so ist die Gesellschaft verpflichtet, sich diese Leistungen vom Veranlasser vergüten zu lassen.</p> <p>(4) Die Gesellschaft erhält von ihren Gesellschaftern monatlich angemessene Abschlagszahlungen</p>	<p>Abs. 1 Satz 2 wird zu Absatz 2. Demzufolge wird Absatz 2 zu Absatz 3 und Absatz 3 zu Absatz 4.</p>
<p>§ 6 Verkehrsplanung</p> <p>(1) Die Gesellschaft koordiniert das Verkehrsangebot der Gesellschafter. Sie wirkt mit dem Ziel, den Fahrgästen einen leichten und sicheren Übergang zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln zu ermöglichen, auf eine enge Abstimmung der Fahrpläne der Gesellschafter hin. Die Gesellschaft wirkt auch auf eine Abstimmung des Leistungsangebotes der Gesellschafter mit dem Leistungsangebot in benachbarten Bereichen hin.</p> <p>(2) Die Gesellschaft und die Gesellschafter entwickeln das Verkehrsangebot in enger Abstimmung fort. Die Gesellschaft erstellt, soweit erforderlich, Verkehrsanalysen und -prognosen.</p>	<p>§ 6 Verkehrsplanung</p> <p>(1) Die Gesellschaft koordiniert das Verkehrsangebot der Gesellschafter. Sie wirkt mit dem Ziel, den Fahrgästen einen leichten und sicheren Übergang zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln zu ermöglichen, auf eine enge Abstimmung der Fahrpläne der Gesellschafter hin. Die Gesellschaft wirkt auch auf eine Abstimmung des Leistungsangebotes der Gesellschafter mit dem Leistungsangebot in benachbarten Bereichen hin.</p> <p>(2) Die Gesellschaft und die Gesellschafter entwickeln das Verkehrsangebot in enger Abstimmung fort. Die Gesellschaft erstellt, soweit erforderlich, Verkehrsanalysen und -</p>	<p>unverändert</p>

<p>Die Gesellschaft stimmt sich frühzeitig mit den kommunalen, regionalen und staatlichen Planungsträgern ab.</p> <p>(3) Die Gesellschaft wirkt darauf hin, daß bei öffentlich-rechtlichen Planungen die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs entsprechend den Zielen dieses Gesellschaftsvertrages und den gesetzlichen Bestimmungen angemessen berücksichtigt werden. Die Gesellschaft betreibt die Anerkennung als "Träger öffentlicher Belange" im Sinne des Planungsrechts.</p>	<p>prognosen. Die Gesellschaft stimmt sich frühzeitig mit den kommunalen, regionalen und staatlichen Planungsträgern ab.</p> <p>(3) Die Gesellschaft wirkt darauf hin, dass bei öffentlich-rechtlichen Planungen die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs entsprechend den Zielen dieses Gesellschaftsvertrages und den gesetzlichen Bestimmungen angemessen berücksichtigt werden. Die Gesellschaft betreibt die Anerkennung als "Träger öffentlicher Belange" im Sinne des Planungsrechts.</p>	
<p>§ 7 Verbundtarif und Einnahmeverteilung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern den Verbundtarif aufzustellen und ihn unter Berücksichtigung der Aufwands- und Ertragsentwicklung sowie der Marktgegebenheiten fortzuentwickeln. Der Verbundtarif soll eine möglichst einfache, fahrgastfreundliche und überschaubare Kundenbedienung zulassen.</p> <p>(2) Die Gesellschafter verpflichten sich, für den diesem Vertrag unterliegenden Verkehr ausschließlich den Verbundtarif und die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen anzuwenden.</p> <p>(3) Übergangstarife und Vereinbarungen zur weiteren verkehrlichen Kooperation mit angrenzenden Räumen sind anzustreben.</p>	<p>§ 7 Verbundtarif und Einnahmeverteilung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern den Verbundtarif aufzustellen und ihn unter Berücksichtigung der Aufwands- und Ertragsentwicklung sowie der Marktgegebenheiten fortzuentwickeln. Der Verbundtarif soll eine möglichst einfache, fahrgastfreundliche und überschaubare Kundenbedienung zulassen.</p> <p>(2) Die Gesellschafter verpflichten sich, für den - diesem Vertrag unterliegenden Verkehr - ausschließlich den Verbundtarif und die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen anzuwenden.</p> <p>(3) Übergangstarife und Vereinbarungen zur weiteren verkehrlichen Kooperation mit angrenzenden Räumen sind anzustreben.</p>	<p>unverändert</p>

(4) Die Gesellschafter regeln die Einzelheiten der Tarifbildung und -fortentwicklung sowie der Einnahmeverteilung in gesonderten Verträgen.	(4) Die Gesellschafter regeln die Einzelheiten der Tarifbildung und -fortentwicklung sowie der Einnahmeverteilung in gesonderten Verträgen.	
<p>§ 8 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gesellschafterversammlung, - die Geschäftsführung, - der Aufsichtsrat. 	<p>§ 8 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gesellschafterversammlung, - die Geschäftsführung, - der Aufsichtsrat. 	unverändert
<p>§ 9 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Jeder Gesellschafter ist für den Fall seiner Abwesenheit berechtigt, sich im Einzelfall oder bis auf Widerruf durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zu seiner Vertretung in der Gesellschafterversammlung Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu dem vertretenden Gesellschafter steht. Die Vertretungsberechtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Sonstigen Dritten ist die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung nur aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung oder eines diesbezüglichen, einstimmig gefassten Gesellschafterbeschlusses eröffnet.</p>	<p>§ 9 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Jeder Gesellschafter ist für den Fall seiner Abwesenheit von der Gesellschafterversammlung berechtigt, sich im Einzelfall oder bis auf Widerruf durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zu seiner Vertretung in der Gesellschafterversammlung Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu dem vertretenden Gesellschafter steht. Die Vertretungsberechtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.</p> <p>Dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem Landkreis Rostock wird in der Funktion des Aufgabenträgers für den SPNV/ÖPNV das Recht eingeräumt, mit jeweils maximal 2 Vertretern an den Gesellschafterversammlungen mit Rederecht teilzunehmen.</p> <p>Sonstigen Dritten ist die Teilnahme an der</p>	Ergänzung im Absatz 1 (Teilnahme- und Rederecht der Aufgabenträger) – Anpassung an die Regelungen der Kommunalverfassung (§ 68 ff. Wirtschaftliche Betätigung)

<p>(2) Die Gesellschafterversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(3) Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden in ihrem Namen durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.</p>	<p>Gesellschafterversammlung nur aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung oder eines diesbezüglichen, einstimmig gefassten Gesellschafterbeschlusses eröffnet.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(3) Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden in ihrem Namen durch den/die Vorsitzende/n oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretende/n Vorsitzende/n abgegeben.</p> <p>(4) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Verträge mit der Geschäftsführung werden nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung durch den/die Vorsitzende/n unterzeichnet.</p>	<p>Absatz 2 gegendert</p> <p>Absatz 3 gegendert</p> <p>Neu: Absatz 4: gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschafterversammlung</p>
<p>§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung beschließt in den vom Gesetz bezeichneten Angelegenheiten.</p> <p>Sie beschließt insbesondere über</p> <p>a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen,</p>	<p>§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung beschließt in den vom Gesetz bezeichneten Angelegenheiten.</p> <p>Sie beschließt insbesondere über</p> <p>a.) Änderungen des Gesellschaftsvertrages b.) Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer(s)/in und Prokuristen/in,</p>	<p>Punkt b gegendert</p>

<p>c) Entlastung der Geschäftsführer,</p> <p>d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Bilanzverlustes.</p> <p>e) Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers,</p> <p>f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr; der Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und Investitionsplan zu enthalten,</p> <p>g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien o. ä., Haftungen, Aufnahme von Ausleihen oder Krediten,</p> <p>h) Abschluß von Betriebsführungs- und Beschäftigungsverträgen mit anderen Unternehmen oder Organisationen, die die Gesellschaft auf Dauer verpflichten,</p> <p>i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten grundsätzlicher Art,</p> <p>j) Beschlüsse über Kapitalzuführungen, Nachlässe, Ausgleich von Fehlbeträgen o. dgl.,</p> <p>k) den Abschluß von verkehrlichen und tariflichen Kooperationsverträgen.</p>	<p>c.) Entlastung des/der Geschäftsführer(s)/in, d.) Abschluss, Änderung, Beendigung und Kündigung von Geschäftsführer-anstellungsverträgen,</p> <p>d.)e.) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Bilanzverlustes,</p> <p>e.)f.) Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers,</p> <p>f.)g.) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr, der Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und Investitionsplan zu enthalten,</p> <p>g.)h.) Übernahme von Bürgschaften, Garantien o. ä., Haftungen, Aufnahme von Ausleihen oder Krediten.</p> <p>h.)i.) Abschluss von Betriebsführungs- und Beschäftigungsverträgen mit anderen Unternehmen oder Organisationen, die die Gesellschaft auf Dauer verpflichten,</p> <p>i.)j.) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten grundsätzlicher Art,</p> <p>j.)k.) Beschlüsse über Kapitalzuführungen, Nachlässe, Ausgleich von Fehlbeträgen o. dgl.,</p> <p>k.)l.) den Abschluss von verkehrlichen und tariflichen Kooperationsverträgen.</p>	<p>Punkt c gegendert Punkt d: neu eingeführt. Die nachfolgenden Punkte entsprechend neu nummeriert.</p>
<p>§ 11 Abstimmung</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefaßt. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als</p>	<p>§ 11 Abstimmung</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als</p>	

<p>75% des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung des § 12 (1) unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlußfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wird.</p> <p>(2) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlußfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefaßt werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.</p> <p>(3) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche, fernschriftliche oder telefonische Abstimmung gefaßt werden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt und hier der Gesellschafter sich an der Abstimmung beteiligt. Diese Beschlüsse sind mit der Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung als Anlage beizufügen.</p> <p>(4) Die Gesellschafter fassen Beschlüsse möglichst einstimmig. Läßt sich eine einstimmige Beschlußfassung nicht erreichen, ist auf Verlangen eines Gesellschafters die Abstimmung in einer weiteren Gesellschafterversammlung, die entsprechend § 12 (1) – Gesellschaftsvertrag unverzüglich einzuberufen ist, zu</p>	<p>75 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung des § 12 (1) unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wird.</p> <p>(2) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.</p> <p>(3) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche, fernschriftliche oder telefonische Abstimmung gefasst werden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt und hier der jeder Gesellschafter sich an der Abstimmung beteiligt. Diese Beschlüsse sind mit der Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung als Anlage beizufügen.</p> <p>(4) Die Gesellschafter fassen Beschlüsse möglichst einstimmig. Lässt sich eine einstimmige Beschlussfassung nicht erreichen, ist auf Verlangen eines Gesellschafters die Abstimmung in einer weiteren Gesellschafterversammlung, die entsprechend § 12 (1) Gesellschaftsvertrag unverzüglich einzuberufen ist, zu</p>	<p>Korrektur</p>
---	---	------------------

<p>wiederholen. Diese Wiederholungsberatung ist keine Beratung nach § 11 (1) Satz 4. In diesem Fall sowie dann, wenn kein Antrag nach Satz 2 gestellt wird, werden Beschlüsse mit 85% Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Für die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss gilt § 54 - Haushaltgrundsätzegesetz.</p> <p>(5) Die Gesellschafter fassen Beschlüsse zum Tarif und zur Einnahmearteilung einstimmig.</p> <p>(6) Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf einen Gesellschafter, die seine Stammeinlage um mehr als das Fünffache überschreiten, bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Vertreters.</p> <p>(7) Je fünfzig Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p> <p>(8) Vereinbarungen über die Ausübung des Stimmrechtes in der Gesellschafterversammlung mit Nichtgesellschaftern sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern und einem mit diesem Gesellschafter konzernverbundenen Dritten. Grundsätzlich unzulässig sind Stimmrechtsbindungen gegenüber Nichtgesellschaftern, die sich auf Satzungsänderungen oder andere die Gesellschaft betreffende wichtige Strukturmaßnahmen, wie Umwandlung oder Auflösung, beziehen.</p>	<p>wiederholen. Diese Wiederholungsberatung ist keine Beratung nach § 11 (1) Satz 4. In diesem Fall sowie dann, wenn kein Antrag nach Satz 2 gestellt wird, werden Beschlüsse mit 85 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss gilt § 54 Haushaltgrundsätzegesetz.</p> <p>(5) Die Gesellschafter fassen Beschlüsse zum Tarif und zur Einnahmearteilung einstimmig.</p> <p>(6) Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf einen Gesellschafter, die seine Stammeinlage um mehr als das Fünffache überschreiten, bedürfen der Zustimmung des/der jeweiligen Vertreters(in).</p> <p>(7) Je fünfzig Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p> <p>(8) Vereinbarungen über die Ausübung des Stimmrechtes in der Gesellschafterversammlung mit Nichtgesellschaftern sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern und einem mit diesem Gesellschafter konzernverbundenen Dritten. Grundsätzlich unzulässig sind Stimmrechtsbindungen gegenüber Nichtgesellschaftern, die sich auf Satzungsänderungen oder andere die Gesellschaft betreffende wichtige Strukturmaßnahmen, wie Umwandlung oder</p>	<p>Absatz 6 geändert</p>
--	---	--------------------------

	Auflösung, beziehen.	
<p>§ 12 Einberufung und Ort der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter von der Geschäftsführung schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muß eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Dieses gilt nicht, wenn alle Gesellschafter auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Bereitstellung der Unterlagen für die Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.</p> <p>(2) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer zu fertigen. In die Niederschrift sind die gefaßten Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden binnen zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung zu übersenden. Diese leitet binnen weiterer zwei Wochen jedem Gesellschafter eine Abschrift zu.</p>	<p>§ 12 Einberufung und Ort der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung im Einvernehmen mit seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter(in) von der Geschäftsführung schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Dieses gilt nicht, wenn alle Gesellschafter auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Bereitstellung der Unterlagen für die Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.</p> <p>(2) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift durch eine/n vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu bestimmende/n Schriftführer/in zu fertigen. In die Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden binnen zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung zu übersenden. Diese leitet binnen weiterer zwei Wochen jedem Gesellschafter eine Abschrift zu.</p>	<p>Absatz 1 geändert.</p> <p>Absatz 2 geändert</p>

<p>(3) Abweichend von den Regelungen des § 50 (1) - GmbH-Gesetz ist jeder Gesellschafter unabhängig von der Höhe seines Gesellschafteranteils berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.</p>	<p>(3) Abweichend von den Regelungen des § 50 (1) GmbH-Gesetz ist jeder Gesellschafter unabhängig von der Höhe seines Gesellschafteranteils berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.</p>	
<p>§ 13 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren gleichberechtigten Geschäftsführer/n.</p> <p>(2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter einvernehmlich zu führen. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, ist die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der</p>	<p>§ 13 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung besteht aus einem/einer Geschäftsführer/in oder mehreren gleichberechtigten Geschäftsführern/innen.</p> <p>(2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/in vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter einvernehmlich zu führen. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, ist die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der</p>	<p>Absatz 1 gegendert</p> <p>Absatz 2 gegendert</p>

<p>Gesellschaft schriftlich zu informieren.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teil und gibt die geforderten Auskünfte.</p>	<p>Gesellschaft schriftlich zu informieren.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teil und gibt die geforderten Auskünfte.</p>	
<p>§ 14 Aufsichtsrat</p> <p>Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen Aufsichtsrat gelten nicht die Regelungen des Aktienrechts, sondern ausschließlich die folgenden Regelungen der §§ 14 bis 21 - Gesellschaftsvertrag.</p>	<p>§ 14 Aufsichtsrat</p> <p>Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen Aufsichtsrat gelten nicht die Regelungen des Aktienrechts, sondern ausschließlich die folgenden Regelungen der §§ 14 bis 21 Gesellschaftsvertrag.</p>	unverändert
<p>§ 15 Besetzung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. In den Aufsichtsrat entsenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Hansestadt Rostock 3 Mitglieder - der Landkreis Rostock 3 Mitglieder <p>Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.</p> <p>(2) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt und endet 3 Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>(4) Ausscheidende Mitglieder können wieder entsandt werden.</p> <p>(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt</p>	<p>§ 15 Besetzung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. In den Aufsichtsrat entsenden</p> <ul style="list-style-type: none"> die Hanse- und Universitätsstadt Rostock 3 Mitglieder der Landkreis Rostock 3 Mitglieder <p>Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.</p> <p>(2) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt und endet 3 Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>(4) Ausscheidende Mitglieder können wieder entsandt werden.</p> <p>(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt</p>	<p>Absatz 1: Änderung der Bezeichnung</p> <p>Absatz 5 geändert</p>

<p>jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Die entsendende Körperschaft kann die Entsendung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates widerrufen.</p> <p>(6) Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein Ersatzmitglied entsandt werden. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden.</p>	<p>jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Die entsendende Körperschaft kann die Entsendung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates widerrufen.</p> <p>(6) Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein Ersatzmitglied entsandt werden. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden.</p>	
<p>§ 16 Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates leitet zunächst das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.</p> <p>(2) Scheiden im Laufe der Amtszeit der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen.</p>	<p>§ 16 Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzende/n und seines/ihr(es) Stellvertreters/in</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates leitet zunächst das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.</p> <p>(2) Scheiden im Laufe der Amtszeit der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in aus seinem/iherem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen.</p>	§ 16 geändert
<p>§ 17 Aufsichtsratsbeschlüsse</p> <p>Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluß. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefaßt. Beschlüsse können auch schriftlich, telegraphisch, fernmündlich oder per Telefax gefaßt</p>	<p>§ 17 Aufsichtsratsbeschlüsse</p> <p>Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können auch schriftlich, telegraphisch, fernmündlich oder per Telefax</p>	unverändert

<p>werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.</p>	<p>gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.</p>	
<p>§ 18 Aufsichtsratssitzungen</p> <p>(1) Aufsichtsratssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Im Übrigen gilt § 110 (1) - Aktiengesetz entsprechend. In dringenden Fällen oder mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Mit der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so genau anzugeben, daß verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn nach Einladung aller Mitglieder mindestens zwei Drittel der Gesamtanzahl der Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlußfassung teilnehmen. § 108 (3) - Aktiengesetz gilt entsprechend.</p> <p>(3) Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefaßt werden, die entsprechend Absatz (1) in der Einladung angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht entsprechend Absatz (1) angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied</p>	<p>§ 18 Aufsichtsratssitzungen</p> <p>(1) Aufsichtsratssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem(r)/ihrer(r) Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Im Übrigen gilt § 110 (1) Aktiengesetz entsprechend. In dringenden Fällen oder mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Mit der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so genau anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Mitglieder mindestens zwei Drittel der Gesamtanzahl der Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. § 108 (3) Aktiengesetz gilt entsprechend.</p> <p>(3) Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die entsprechend Absatz (1) in der Einladung angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht entsprechend Absatz (1) angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied</p>	<p>Absatz 1 geändert</p> <p>Absatz 3 geändert</p>

<p>widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlußfassung nachträglich zu widersprechen. Der Beschluß wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist widerspricht.</p> <p>(4) Beschlüsse werden mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind.</p> <p>(5) Bei schriftlicher, telegraphischer, fernmündlicher oder durch Telefax erfolgter Beschlußfassung gelten die verstehenden Bestimmungen entsprechend.</p> <p>(6) Über Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. In den Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefaßt werden, sind Tag, Ort und Teilnehmer der Beschlußfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift auszuhändigen.</p>	<p>widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist widerspricht.</p> <p>(4) Beschlüsse werden mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind.</p> <p>(5) Bei schriftlicher, telegraphischer, fernmündlicher oder durch Telefax erfolgter Beschlussfassung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.</p> <p>(6) Über Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. In den Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag, Ort und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift auszuhändigen.</p>	
---	---	--

<p>(7) Die Niederschriften, Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates unterzeichnet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.</p>	<p>(7) Die Niederschriften, Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates unterzeichnet der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).</p>	<p>Absatz 7 gegendert</p>
<p>§ 19 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates</p> <p>Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 19 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates</p> <p>Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 20 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.</p> <p>(2) Er fördert den Zweck und die Ziele der Gesellschaft und unterstützt die Gesellschafter und die Geschäftsführung.</p> <p>(3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten, die für die Entwicklung und die Lage der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, vor Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung zu informieren. Dazu gehören u. a, Tarifänderungen, wesentliche Linienänderungen, Wirtschaftsplan und Jahresabschluß sowie die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern. Vorhaben der Geschäftsführung, die in das Hoheitsrecht der Aufgabenträger eingreifen, sind dem Aufsichtsrat v o r a b v o r z u l e g e n.</p>	<p>§ 20 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.</p> <p>(2) Er fördert den Zweck und die Ziele der Gesellschaft und unterstützt die Gesellschafter und die Geschäftsführung.</p> <p>(3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten, die für die Entwicklung und die Lage der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu informieren. Dazu gehören u.a. Tarifänderungen, wesentliche Linienänderungen, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss sowie die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern. Vorhaben der Geschäftsführung, die in das Hoheitsrecht der Aufgabenträger eingreifen, sind dem Aufsichtsrat v o r a b v o r z u l e g e n.</p>	<p>unverändert</p>

<p>§ 21 Vertretung des Aufsichtsrates</p> <p>Willenserklärungen des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Gerichten, werden im Namen des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.</p>	<p>§ 21 Vertretung des Aufsichtsrates</p> <p>Willenserklärungen des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Gerichten, werden im Namen des Aufsichtsrates von dem /der Vorsitzenden oder im Falle seiner /ihrer Verhinderung von seinem (r)/ihrem(r) Stellvertreter /in abgegeben.</p>	<p>§ 21 gegendert</p>
<p>§ 22 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.</p> <p>(3) Soweit die Gesellschafter vor Eintragung der künftigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister für diese in den gesetzlich vertraglich zulässigen Grenzen Geschäfte tätigen werden, hat sie diese mit der Maßgabe zu genehmigen, daß sie rückwirkend als für Rechnung der Gesellschaft geführt anzusehen sind.</p>	<p>§ 22 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.</p> <p>(3) Soweit die Gesellschafter vor Eintragung der künftigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister für diese in den gesetzlich vertraglich zulässigen Grenzen Geschäfte tätigen werden, hat sie diese mit der Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für Rechnung der Gesellschaft geführt anzusehen sind.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 23 Jahresabschluß</p> <p>(1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind entsprechend der Anwendung der §§ 242, 264 (1) des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften binnen 3 Monaten nach</p>	<p>§ 23 Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große</p>	<p>Neufassung Absatz 1: Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.</p>

<p>Ende des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und zu unterzeichnen. Sie sind mit dem Bericht des Abschlußprüfers, der Stellungnahme der Geschäftsführung zu dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Geschäftsführung bestimmt. muß in den ersten acht Monaten des folgenden Jahres stattfinden.</p>	<p>Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei finden § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Bericht des Abschlussprüfers, der Stellungnahme der Geschäftsführung zu dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Geschäftsführung bestimmt, muss in den ersten acht Monaten des folgenden Jahres stattfinden.</p>	<p>Abs. 1 Satz 2 wird zu Absatz 2 Absatz 2 wird zu Absatz 3</p>
<p>§ 24 Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach dem Kommunalprüfungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.</p> <p>(2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, Vorgaben für die Prüfung einzureichen. Diese werden von der Gesellschafterversammlung nach Kommunalprüfungsgesetz § 14 durch die Geschäftsführung im Anhörungsverfahren dem</p>	<p>§ 24 Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu prüfen.</p> <p>(2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, Vorgaben für die Prüfung einzureichen. Diese werden von der Gesellschafterversammlung nach Kommunalprüfungsgesetz § 14 durch die Geschäftsführung im Anhörungsverfahren dem</p>	<p>Rechnungsprüfung nach Kommunalprüfungsgesetz</p>

<p>Landesrechnungshof vorgebracht und sind entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Den Gesellschaftern und den zuständigen Stellen des Bundes werden die Befugnisse aus den § 53, 54 Haushaltgrundsatzgesetz eingeräumt. Dem Landesrechnungshof M-V werden die in § 54 des Haushaltgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	<p>Landesrechnungshof vorgebracht und sind entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Absatz 3 gelöscht, Befugnisse nach Haushaltsgrundsatzgesetz z jetzt im neuen § 25</p>
	<p>§ 25 Beziehungen zur Hanse- und Universitätsstadt Rostock und zum Landkreis Rostock</p> <p>(1) Dem gesetzlichen Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und des Landkreises Rostock oder deren gesetzlichen Vertreter oder einem für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und des Landkreises Rostock wird entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern das Recht eingeräumt, an den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft mit Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(2) Der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem Landkreis Rostock werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltgrundsatzgesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltgrundsatzgesetz eingeräumt.</p> <p>(3) Sind Aufsichtsratsmitglieder auf Basis von § 15 Abs. 1 durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder den Landkreis Rostock bestellt</p>	<p>Neuaufnahme des § 25: Anpassung an die Kommunalverfassung MV (§§ 68 ff – Wirtschaftliche Betätigung), Rechte der Kommunen, Rechte nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätze- gesetz</p>

	<p>worden, so sind diese Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. des Kreistages des Landkreises Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.</p> <p>(4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist der Beteiligungsverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und des Landkreises Rostock jeweils ein Exemplar des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers zu übersenden.</p> <p>(5) Die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. die des Kreistages des Landkreises Rostock.</p>	
<p>§ 25 Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht</p> <p>Jeder Gesellschafter hat das Recht, Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Er ist ferner berechtigt, Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und sich eine Bilanz daraus zu fertigen.</p> <p>Das Einsichtrecht kann auf Kosten des Gesellschafters durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausgeübt werden.</p> <p>Alle Gesellschafter haben in Angelegenheit der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.</p>	<p>§ 26 Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht</p> <p>Jeder Gesellschafter hat das Recht, Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Er ist ferner berechtigt, Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und sich eine Bilanz daraus zu fertigen.</p> <p>Das Einsichtsrecht kann auf Kosten des Gesellschafters durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausgeübt werden.</p> <p>Alle Gesellschafter haben in Angelegenheit der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.</p>	<p>Neu-Nummerierung</p>

<p>§ 26 Anpassung des Vertrages und Kündigung</p> <p>(1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaftsrechte des kündigenden Gesellschafters ruhen bereits ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Kündigung,</p> <p>(2) Bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit sind die Geschäftsanteile innerhalb der Gesellschaft im Verhältnis der übrigen Anteile auf die anderen Gesellschafter aufzuteilen oder dem Gesellschafter zu übertragen, der diese Leistungen übernimmt und folglich erbringt.</p> <p>(3) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters weder vollständig übernommen noch eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst.</p>	<p>§ 27 Anpassung des Vertrages und Kündigung</p> <p>(1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaftsrechte des kündigenden Gesellschafters ruhen bereits ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Kündigung.</p> <p>(2) Bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit sind die Geschäftsanteile innerhalb der Gesellschaft im Verhältnis der übrigen Anteile auf die anderen Gesellschafter aufzuteilen oder dem Gesellschafter zu übertragen, der diese Leistungen übernimmt und folglich erbringt.</p> <p>(3) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters weder vollständig übernommen noch eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst.</p>	<p>Neu-Nummerierung</p>
<p>§ 27 Beitritt zur Gesellschaft</p> <p>(1) Der Beschluß über den Beitritt eines Unternehmens kann nur gefaßt werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das bisherige Stammkapital voll vertreten ist. Ist das bisherige Stammkapital in der Gesellschafterversammlung nicht voll vertreten,</p>	<p>§ 28 Beitritt zur Gesellschaft</p> <p>(1) Der Beschluss über den Beitritt eines Unternehmens kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das bisherige Stammkapital voll vertreten ist. Ist das bisherige Stammkapital in der Gesellschafterversammlung nicht voll</p>	<p>Neu-Nummerierung</p>

<p>ist unverzüglich entsprechend § 12 (1) - Gesellschaftsvertrag eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig. Es wird eine Neuordnung des Stammkapitals gemäß § 3 (3 ff.) und eine Neufassung des § 3 (2) und bei Veränderung des Stammkapitals nachfolgend des § 3 (1) dieses Vertrages per Nachtrag vorgenommen.</p> <p>(2) Für den Beschluß über den Beitritt eines Aufgabenträgers im Zusammenhang mit dem Beitritt eines Unternehmens ist nach § 11 in Verbindung mit § 20 (4) dieses Vertrages zu verfahren.</p> <p>(3) Es wird eine Erweiterung des Aufsichtsrates um jeweils 3 Mitglieder je beitretenden Aufgabenträger und eine Neufassung des § 15 (1) dieses Vertrages per Nachtrag vorgenommen.</p>	<p>vertreten, ist unverzüglich entsprechend § 12 (1) Gesellschaftsvertrag eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Es wird eine Neuordnung des Stammkapitals gemäß § 3 (3 ff.) und eine Neufassung des § 3 (2) und bei Veränderung des Stammkapitals nachfolgend des § 3 (1) dieses Vertrages per Nachtrag vorgenommen.</p> <p>(2) Für den Beschluss über den Beitritt eines Aufgabenträgers im Zusammenhang mit dem Beitritt eines Unternehmens ist nach § 11 in Verbindung mit § 20 (4) dieses Vertrages zu verfahren.</p> <p>(3) Es wird eine Erweiterung des Aufsichtsrates um jeweils 3 Mitglieder je beitretenden Aufgabenträger und eine Neufassung des § 15 (1) dieses Vertrages per Nachtrag vorgenommen.</p>	
<p>§ 28 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>(1) Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft kann nur gefaßt werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das Stammkapital voll vertreten ist.</p> <p>(2) Ist das Stammkapital in der Gesellschafterversammlung nicht voll vertreten, ist unverzüglich entsprechend § 12 (1) - Gesellschaftsvertrag eine weitere</p>	<p>§ 29 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>(1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das Stammkapital voll vertreten ist.</p> <p>(2) Ist das Stammkapital in der Gesellschafterversammlung nicht voll vertreten, ist unverzüglich entsprechend § 12 (1) Gesellschaftsvertrag eine weitere</p>	<p>Neu-Nummerierung</p>

<p>Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig.</p> <p>(3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt ihre Abwicklung durch die dann vorhandene Geschäftsführung, soweit die Abwicklung nicht durch Beschluß der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.</p> <p>(4) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen geleisteten Stammeinlage verteilt.</p>	<p>Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.</p> <p>(3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt ihre Abwicklung durch die dann vorhandene Geschäftsführung, soweit die Abwicklung nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.</p> <p>(4) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen geleisteten Stammeinlage verteilt.</p>	
<p>§ 29 Bekanntmachungen der Gesellschaft</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p>	<p>§ 30 Bekanntmachungen der Gesellschaft</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p>	Neu-Nummerierung
<p>§ 30 Kosten des Vertrages</p> <p>Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages sowie alle sonstigen damit verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von DM 3.500,00 .</p>		entfällt
<p>§ 31 Schlußbestimmungen</p> <p>(1) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.</p> <p>(2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden</p>	<p>§ 31 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.</p> <p>(2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden</p>	unverändert

<p>Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.</p> <p>(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt</p> <p>(4) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst.</p>	<p>Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.</p> <p>(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.</p> <p>(4) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst.</p>	
--	--	--

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Zentrale Steuerung	Beteiligt:	
Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsverbund Warnow GmbH		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
13.10.2020	Hauptausschuss	Empfehlung
21.10.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

§ 20 des Gesellschaftsvertrages wird durch die in Anlage 2 enthaltene Fassung ersetzt.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: keine

Sachverhalt:

Die Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages der VVW Verkehrsverbund Warnow GmbH ist hinsichtlich der Anforderungen gemäß § 73 der Kommunalverfassung M-V notwendig.

In der Diskussion mit dem Aufsichtsrat, den Verkehrsunternehmen, den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern wurde deutlich, dass eine Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages über die Belange der Kommunalverfassung M-V hinaus erforderlich ist. Dieser Prozess wurde Ende 2019 angestoßen.

Mit diesem Nachtrag zur Beschlussvorlage 2019/BV/0384 wird der § 20 des Gesellschaftsvertrages neu gefasst. Damit werden zu den in der Beschlussvorlage 2019/BV/0384 genannten Änderungen die Aufgaben des Aufsichtsrates ergänzt und konkretisiert.

Der Aufsichtsrat der VVW hat der Änderung des Gesellschaftervertrages am 21.07.2020 einstimmig zugestimmt. Die Gesellschafterversammlung hat die Änderung des Gesellschaftsvertrages in der Gesellschafterversammlung am 04.08.2020 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und
Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Anlagen

1	Synopse des § 20 Gesellschaftsvertrages der VVW	öffentlich
2	Aktualisierung VVW-Satzung Paragraf 20	öffentlich

Synopse des Gesellschaftsvertrages der VWW Verkehrsverbund Warnow GmbH

Gesellschaftsvertrag VWW Verkehrsverbund Warnow GmbH vom 04.01.2016	Entwurf Gesellschaftsvertrag VWW Verkehrsverbund Warnow GmbH	Änderung
<p>§ 20 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.</p> <p>(2) Er fördert den Zweck und die Ziele der Gesellschaft und unterstützt die Gesellschafter und die Geschäftsführung.</p> <p>(3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten, die für die Entwicklung und die Lage der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, vor Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung zu informieren. Dazu gehören u. a, Tarifänderungen, wesentliche Linienänderungen, Wirtschaftsplan und Jahresabschluß sowie die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern. Vorhaben der Geschäftsführung, die in das Hoheitsrecht der Aufgabenträger eingreifen, sind dem Aufsichtsrat v o r a b v o r z u l e g e n.</p>	<p>§ 20 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. <u>Die generellen Aufgaben des Aufsichtsrates sind die Beratung und die Überwachung der Geschäftsführung.</u></p> <p>(2) Er fördert den Zweck und die Ziele der Gesellschaft und unterstützt die Gesellschafter und die Geschäftsführung.</p> <p>(3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.</p> <p><u>(4) Vorhaben der Geschäftsführung, die in das Hoheitsrecht der Aufgabenträger eingreifen, sind vorab dem Aufsichtsrat vorzulegen.</u></p> <p>(4)-(5) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten, die für die Entwicklung und die Lage der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu informieren. <u>Dazu gehören u.a. Tarifänderungen, wesentliche Linienänderungen, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss sowie die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern. Vorhaben der Geschäftsführung, die in das Hoheitsrecht der</u></p>	<p><u>Ergänzung und Konkretisierung der Aufgaben des Aufsichtsrates</u></p>

Aufgabenträger eingreifen, sind dem Aufsichtsrat vorab vorzulegen. Der Aufsichtsrat beschließt über die Vorschläge der Geschäftsführung und erstellt eine schriftliche Empfehlung für die Gesellschafterversammlung hinsichtlich:

- a. Tarifänderungen
- b. Wesentliche Linienänderungen
- c. Wesentliche Ausweitung des Geschäftsumfanges
- d. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer/in und Prokurist/in
- e. Wahl des Abschlussprüfers
- f. Prüfung des aufgestellten Wirtschaftsplans
- g. Prüfung des Jahresabschlusses
- h. Entlastung der Geschäftsführung

Gesellschaftsvertrag VVW

§ 20 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die generellen Aufgaben des Aufsichtsrates sind die Beratung und die Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Er fördert den Zweck und die Ziele der Gesellschaft und unterstützt die Gesellschafter und die Geschäftsführung.
- (3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) Vorhaben der Geschäftsführung, die in das Hoheitsgebiet der Aufgabenträger eingreifen, sind dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten, die für die Entwicklung und die Lage der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu informieren. Der Aufsichtsrat beschließt über die Vorschläge der Geschäftsführung und erstellt eine schriftliche Empfehlung für die Gesellschafterversammlung hinsichtlich:
 - a. Tarifänderungen
 - b. Wesentliche Linienänderungen
 - c. Wesentliche Ausweitung des Geschäftsumfanges
 - d. Bestellung und abberufung von Geschäftsführer/in und Prokrist/in
 - e. Wahl des Abschlussprüfers
 - f. Prüfung des aufgestellten Wirtschaftsplans
 - g. Prüfung des Jahresabschlusses
 - h. Entlastung der Geschäftsführung

<p>Entscheidendes Gremium: Hauptausschuss</p> <p>fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski</p> <p>Federführendes Amt: Hafen- und Seemannsamt</p>	<p>Beteiligt: Kämmeriamt Zentrale Steuerung</p>									
<p>Überplanmäßige Bewilligung im Finanzhaushalt 2020 Produkt: 54802 Maritime Wirtschaft und Hafenausbau BgA für die Maßnahme 6654802201500201 Sportboothafen Warnemünde - BgA in Höhe von 500.000,00 EUR</p>										
<p>Geplante Beratungsfolge:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Datum</th> <th style="width: 45%;">Gremium</th> <th style="width: 40%;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>08.10.2020</td> <td>Finanzausschuss</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>13.10.2020</td> <td>Hauptausschuss</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	08.10.2020	Finanzausschuss	Empfehlung	13.10.2020	Hauptausschuss	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
08.10.2020	Finanzausschuss	Empfehlung								
13.10.2020	Hauptausschuss	Entscheidung								

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft erteilt die Zustimmung zur überplanmäßigen Bewilligung im Finanzhaushalt 2020 für die Maßnahme 6654802201500201 Sportboothafen Warnemünde – BgA in Höhe von 500.000,00 EUR.

Die überplanmäßige Auszahlung für die Maßnahme 6654802201500201 Sportboothafen Warnemünde in Höhe von 500.000,00 EUR Konto 78532000 wird gedeckt durch Minderauszahlungen im Produkt 54802 Maritime Wirtschaft und Hafenausbau BgA Maßnahme 6654802201200101 Neugestaltung Werftbecken BgA- Bereich in Höhe von 500.000,00 EUR Konto 78532001.

Beschlussvorschriften: § 6 (4) Nr. 1 Hauptsatzung

bereits gefasste Beschlüsse: keine

Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist Eigentümerin des Gewässers Alter Strom sowie der Yachthafenmole einschließlich Hafenvorplatz.

An der Yachthafenmole nördlich der Mittelmole in Warnemünde befanden sich im Alten Strom mehrere Steganlagen und Plattformen aus Holz, die alle einen vergleichbar schlechten baulichen Zustand aufwiesen. Dazu gehören nicht nur die bereits erneuerte kommunale Holzplattform und die unmittelbar nördlich anschließende Steganlage, sondern auch die Plattformen und Stege auf und an der Yachthafenmole im Neuen Strom. Der bekannte Bedarf an Gastliegeplätzen in Warnemünde wurde bereits in der Vergangenheit in der Funktionsplanung für die Mittelmole durch Erweiterung des Hafens in nördlicher Richtung berücksichtigt.

Im Rahmen der Neustrukturierung des Sportboothafens ist beabsichtigt, den vorhandenen Bestand an Dauer- und Gastliegeplätzen in dem Gebiet zu sichern und durch die Ertüchtigung und Erweiterung der Hafenanlage mit neuen Bootsanlegestellen, einem Wasserwanderrastplatz und Sporteinrichtungen zu ergänzen. Sowohl für die Hafenerweiterungsfläche als auch zur Sicherung des Bestandshafens sind aufwendige Schutzbauwerke erforderlich.

Zur Umsetzung des Zieles der Stärkung des Segelstandortes und der Erweiterung der Liegeplatzkapazitäten vor der Mittelmole in Warnemünde, entsprechend den genehmigten Planungen, ist eine Anpassung des Investitionsplanes gemäß der fortgeschriebenen Kostenentwicklung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

überplanmäßig

außerplanmäßig

Teilhaushalt: 83

- in EUR -

Nr. gemäß § 4 (12) i. V. m. § 3 (1) GemHVO-Doppik	Bezeichnung	Gesamt- ermächtigung	verfügbar	zu bewilligender Mehrbedarf
31	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	38.823.400,00	30.463.868,68	
38	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	43.146.900,00	35.433.302,87	
39	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (31 - 38)	-4.323.500,00	- 4.969.434,19	

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	83	Hafen- und Seemannsamt
Produkt	54802	Maritime Wirtschaft und Hafenbau BgA

Produktkonto:

54802	78532000	Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen
Investitionsnummer	6654802201500201	Sportboothafen Warnemünde - BgA
Investitionsposition	4	Steganlage - BgA

Berechnung der Gesamtauszahlungen

	EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsrest für o. a. Haushaltsjahr		1.174.618,49
Haushaltsansatz	+	4.800.000,00
Mindereinzahlungen	-	0,00
bereits angeordnete Mittel für o.g. Haushaltsansatz AO:	-	3.933.848,12
Aufträge:	-	2.000.000,00
Unechte Deckungsfähigkeit/Mehreinzahlungen	=	0,00
neu beantragte Haushaltsüberschreitung	+	500.000,00
Gesamtauszahlungen	=	6.474.618,94

a) Unabweisbarkeit:

Für das Vorhaben Sportboothafen Warnemünde wurde eine Zuwendung zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur mit Zuwendungsbescheid vom 23.07.2019 gewährt. Durch die Zuwendung wird die Verbesserung der touristischen Infrastruktur durch eine nachhaltige Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft bezweckt. Das geförderte Vorhaben umfasst die Ertüchtigung und Erweiterung einer Hafenanlage auf der Mittelmole in Warnemünde mit Schaffung von Bootsanlege-stellen, Wasserwanderrastplatz und Sporteinrichtungen. Zur bedarfs- und fristgerechten Umsetzung des Fördervorhabens und Finanzierung der unvermeidbaren Mehrkosten ist eine Bereitstellung der beantragten Mittel unverzichtbar. Ein Änderungsantrag zur anteiligen Finanzierung der Mehrkosten wurde gestellt.

b) Unvorhersehbarkeit:

Allein auf Grund der wettbewerblich erzielten Ausschreibungsergebnisse ist ersichtlich, dass die in der Kostenberechnung von Januar 2018 für das Gesamtvorhaben veranschlagten Ausgaben nicht den zum Ausschreibungszeitpunkt vorherrschenden Marktpreisen entsprechen.

Das Bauvorhaben wird in fünf Bauabschnitten realisiert. Dies ist erforderlich, da

- die Gesamtleistung vergaberechtlich in sinnvolle Einzele (hier Bauabschnitte) einzuteilen ist
- die Maßnahme unter weitestgehender Aufrechterhaltung des bestehenden Hafensbetriebes erfolgen soll
- der Zeitpunkt der baulichen Umsetzung durch den Finanzierungsplan eingegrenzt ist

Alle Bauabschnitte/Baulose sind aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse fast ausschließlich mit schwimmender Technik umsetzbar. Durch die los-/abschnittsweise Vergabe können für die kostenintensive Baustelleneinrichtung keine Synergieeffekte gegenüber einer Gesamtvergabe erzielt werden. Dies war in der baufachlich geprüften Kostenberechnung jedoch so nicht berücksichtigt.

Eine weitere Kostensteigerung resultiert aus angetroffenen Baugrundverhältnissen, die aus den Aufschlüssen für den Baugrund nicht erkennbar waren:

1. Bauabschnitt: Elemente Fußsicherung und Böschungsfuß des Molenbauwerkes Baujahr 1901/1902 in der Rammtrasse
2. Bauabschnitt: Muddeschichten an und unter der alten Nordmole/
neue Einfahrtsmole, die eine teilweise Verlängerung der Spundbohlen erfordern
Rammhindernisse im schwierigen Baugrund der Umschließungsbauwerke

Bei den Abbrucharbeiten sowohl im 1. als auch im 2. Bauabschnitt sind Mengenmehrungen aufgetreten, die - soweit diese im Unterwasserbereich lagen - im Vorfeld nicht erkennbar waren. Behördliche Auflagen zur Baustellensicherung, zur Ausführung der Rammarbeiten und zu einem Langzeit-Monitoring haben ebenfalls zu nicht vorhersehbaren Mehrkosten geführt.

Nachweis der Deckung durch Minderauszahlungen

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	83	Hafen- und Seemannsamt
Produkt	54802	Maritime Wirtschaft und Hafenbau BgA

Produktkonto:

54802	78532001	Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen – zweckgebunden
Investitionsnummer	6654802201200101	Neugestaltung Werftbecken – BgA Bereich
Investitionsposition	8	Anlagen im Bau

	EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz und/oder Haushaltsrest für o. g. Haushaltsjahr		3.000.000,00
bisher bereitgestellte Mittel für andere Teilhaushalte/Produkte	–	0,00
bereits angeordnete Mittel für o. g. Haushaltsansatz	–	12.443,23
noch zur Verfügung stehende Mittel für o. g. Haushaltsjahr	=	2.987.556,77
als Deckungsquelle eingesetzt		500.000,00

Begründung der Minderauszahlungen

Auf Grund der Komplexität der Gesamtmaßnahme führten Anpassungen der Planungen zu einer Verzögerung der Maßnahme. Dies betrifft insbesondere die Gutachten und Studien zur Umsetzung der Infrastrukturmaßnahme für die Umgestaltung/Neugestaltung des Werftbeckens. Des Weiteren führt die aktuelle Situation, verursacht durch die Covid-19 Pandemie, zu erheblichen Veränderungen im Bereich Kreuzschiffahrt als auch Schiffbau. Beide Aspekte sind wesentliche Schwerpunkte der Konzepte für die Umgestaltung des Werftbeckens, die erneut und in einem geringeren Maße als zuvor berücksichtigt und überplant werden. Somit haben sich die Prioritäten des Finanzierungsumfanges verschoben bzw. geändert. Zum jetzigen Zeitpunkt wird eingeschätzt, dass die schon im Vergabeverfahren beauftragten ursprünglichen Planungsleistungen geringer abgerechnet werden als erwartet.

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

Keine

<p>Entscheidendes Gremium: Hauptausschuss</p> <p>fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus</p> <p>Federführendes Amt: Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege</p>	<p>Beteiligt: Kämmereiamt Senatsbereich 2 Finanzen, Digitalisierung und Ordnung</p>						
<p>Annahme einer Geldzuwendung in Höhe von 1.000,00 EUR für das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege</p>							
<p>Geplante Beratungsfolge:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>13.10.2020</td> <td>Hauptausschuss</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	13.10.2020	Hauptausschuss	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
13.10.2020	Hauptausschuss	Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Annahme einer Geldzuweisung in Höhe von 1.000,00 EUR für das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege.

Beschlussvorschriften: § 6 Abs. 3 Nr. 5 Hauptsatzung

bereits gefasste Beschlüsse: keine

Sachverhalt:

Herr Detlef und Frau Bärbel Skowronek, Zeltinger Str. 1, 13465 Berlin, erklären dem Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege die Hingabe einer Geldzuwendung in Höhe von 1.000,00 EUR für Baumpflanzungen.

Die Geldzuwendung wird gem. § 52 Abs. 2 Nr. 8 Abgabenordnung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes verwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 67 – Amt für Stadtgrün
 Produkt: 55100
 Bezeichnung: Stadtgrün
 Investitionsmaßnahme Nr.: 6755100201200899
 Bezeichnung: Städtische Baumpflanzungen

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2020	68167901 – Anzahlungen auf Investitionszuwendungen vom privaten Bereich sonstiger private Bereich - zweckgebunden			1.000,00	
2020	78512001 – Anzahlungen für Baumaßnahmen an unbebauten Grundstücken (Herstellungskosten) - zweckgebunden				1.000,00

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und
Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Anlagen

1	Erklärung	öffentlich
---	-----------	------------

Formell angepasst

Anlage 2 - 2/3

Erklärung über die Hingabe einer Geldzuwendung im Sinne § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO)

Name und Anschrift der oder des Zuwendenden

Detlev u. Bärbel Skowronek
Zeltinger Str. 1
13465 Berlin

Betrag der Zuwendung in EUR

1.000,-

Bezeichnung des begünstigten Zwecks

Baumspende

Die Geldzuwendung wurde übergeben am

Datum

Die Hanse- und Universitätsstadt kommt ihrer Verpflichtung zum Schutz personenbezogener Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen umfassend nach. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie von Ihrem jeweiligen fachlichen Ansprechpartner oder entnehmen diese bitte den allgemeinen Informationsschreiben der zuständigen Ämter im Internetauftritt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Der Zuwendende willigt ein, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Erhebung, Nutzung und Speicherung der folgenden Informationen berechtigt ist:

- Name des Zuwendenden,
- Höhe der Zuwendung und ggf. Beschreibung der Zuwendung (bei Sach- oder Dienstleistungen),
- ggf. bestehende Zweckbindungen und weitere Hinweise zur Verwendung der Zuwendung.

Der Zuwendende willigt ferner ein, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die vorstehend genannten Daten zu statistischen Zwecken sowie zur Erfüllung ihrer Informationspflichten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und für die erforderlichen Gremienbeschlüsse zur Annahme der Zuwendung bekannt geben darf.

Ort, Datum

Berlin, 11.7.2020

Bärbel Skowronek

Unterschrift der oder des Zuwendenden

Detlev Skowronek

<p>Entscheidendes Gremium: Hauptausschuss</p> <p>fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski</p> <p>Federführendes Amt: Eigenbetrieb Klinikum Südstadt Rostock</p>	<p>Beteiligt: Kämmeriamt Zentrale Steuerung</p>						
<p>Annahme von Spenden und Zuwendungen mit einem Einzelwert von EUR 100,00 bis EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb „Klinikum Südstadt Rostock“ der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 3.800,00</p>							
<p>Geplante Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>13.10.2020</td> <td>Hauptausschuss</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	13.10.2020	Hauptausschuss	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
13.10.2020	Hauptausschuss	Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur Annahme der Spenden und Zuwendungen an das Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 3.800,00 gemäß der der Beschlussvorlage beigefügten Anlage wird erteilt.

Beschlussvorschriften: § 6 (3) Hauptsatzung der HRO

bereits gefasste Beschlüsse:

-

Sachverhalt:

Das Klinikum Südstadt Rostock einschließlich des angeschlossenen Hospizes am Klinikum Südstadt hat im Zeitraum 01.07. bis 31.07.2020 Spenden und Zuwendungen über insgesamt EUR 3.800,00 mit einem Einzelwert von je EUR 100,00 bis EUR 1.000,00 gemäß beigefügter Aufstellung erhalten.

Nach § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 6(3) Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, ist die Entscheidung über die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen mit einem Einzelbetrag von EUR 100,00 bis EUR 1.000,00 durch den Hauptausschuss der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu treffen.

Die Gelder sind mit dem Hinweis auf eine Spende bzw. Zuwendung beim Hospiz eingegangen. Für die Spender, die bisher um eine Spendenbescheinigung gebeten haben, liegen die Adressdaten vor und die „Erklärung über die Hingabe einer Geldzuwendung im Sinne § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung“ ist eingeholt worden. Die Adressen der weiteren Spender sind derzeit nicht bekannt.

Die Zuwendungen werden durch das Klinikum ausschließlich und unmittelbar im Sinne der §§ 51 ff. AO für die Förderung mildtätiger Zwecke sowie der gemeinnützigen Zwecke Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Abs. 2 Nr. 3 AO), Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 9 AO), Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO) verwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahme des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von EUR 3.800,00.

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	Aufstellung der Spenden und Zuwendungen vom 01.07. bis 31.07.2020	öffentlich
---	---	------------

Übersicht der beim Klinikum Südstadt Rostock (inkl. Hospiz) eingegangenen Spenden von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR je Einzelspende

Zeitraum	Gesamtbetrag in EUR
01.07. bis 31.07.2020	3.800,00

Datum Spendeneingang	Name	Betrag in EUR	Geld- / Sachspende
03.07.2020	UNTRIESER, ERIKA	800,00	Geldspende
06.07.2020	ALTENBURGER, MARTIN	300,00	Geldspende
08.07.2020	DARSOW, CLAUDIA	1.000,00	Geldspende
09.07.2020	STOLTZ, JENS UND INES	200,00	Geldspende
13.07.2020	EUTIN, ANGELA	100,00	Geldspende
15.07.2020	LANG, EVA	100,00	Geldspende
15.07.2020	MAMEROW, KLAUS UND BÄRBEL	100,00	Geldspende
23.07.2020	ANGELA REIMER UND JUERGEN REIMER/ FOX	500,00	Geldspende
24.07.2020	HARTWIG, GERHARD UND CHRISTEL	200,00	Geldspende
28.07.2020	ZUTHER, ELLEN	500,00	Geldspende

<p>Entscheidendes Gremium: Hauptausschuss</p> <p>fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski</p> <p>Federführendes Amt: Eigenbetrieb Klinikum Südstadt Rostock</p>	<p>Beteiligt: Kämmeriamt Zentrale Steuerung</p>						
<p>Annahme von Spenden und Zuwendungen mit einem Einzelwert von EUR 100,00 bis EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb „Klinikum Südstadt Rostock“ der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 430,00</p>							
<p>Geplante Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>13.10.2020</td> <td>Hauptausschuss</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	13.10.2020	Hauptausschuss	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
13.10.2020	Hauptausschuss	Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur Annahme der Spenden und Zuwendungen an das Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 430,00 gemäß der der Beschlussvorlage beigefügten Anlage wird erteilt.

Beschlussvorschriften: § 6 (3) Hauptsatzung der HRO

bereits gefasste Beschlüsse:

-

Sachverhalt:

Das Klinikum Südstadt Rostock einschließlich des angeschlossenen Hospizes am Klinikum Südstadt hat im Zeitraum 01.07. bis 31.07.2020 Spenden und Zuwendungen über insgesamt EUR 430,00 mit einem Einzelwert von je EUR 100,00 bis EUR 1.000,00 gemäß beigefügter Aufstellung erhalten.

Nach § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 6 (3) Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, ist die Entscheidung über die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen mit einem Einzelbetrag von EUR 100,00 bis EUR 1.000,00 durch den Hauptausschuss der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu treffen.

Die Gelder sind mit dem Hinweis auf eine Spende bzw. Zuwendung beim Hospiz eingegangen. Für die Spender, die bisher um eine Spendenbescheinigung gebeten haben, liegen die Adressdaten vor und die „Erklärung über die Hingabe einer Geldzuwendung im Sinne § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung“ ist eingeholt worden. Die Adressen der weiteren Spender sind derzeit nicht bekannt.

Die Zuwendungen werden durch das Klinikum ausschließlich und unmittelbar im Sinne der §§ 51 ff. AO für die Förderung mildtätiger Zwecke sowie der gemeinnützigen Zwecke Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Abs. 2 Nr. 3 AO), Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 9 AO), Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO) verwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahme des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von EUR 430,00.

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	Aufstellung der Spenden und Zuwendungen vom 01.07. bis 31.07.2020	öffentlich
---	---	------------

Übersicht der beim Klinikum Südstadt Rostock (inkl. Hospiz) eingegangenen Spenden von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR je Einzelspende

Zeitraum	Gesamtbetrag in EUR
01.07. bis 31.07.2020	430,00

Datum Spendeneingang	Name	Betrag in EUR	Geld- / Sachspende
03.07.2020	WPD WINDMANAGER ROSTOCK GMBH CO. KG	200,00	Geldspende
24.07.2020	Bundeskasse Trier Dienstsitz Kiel	115,00	Geldspende
29.07.2020	ARAMARK BEI NORDEX	115,00	Geldspende

<p>Entscheidendes Gremium: Hauptausschuss</p> <p>fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen</p> <p>Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft</p>	<p>Beteiligt:</p>						
<p>Berufung einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens in den Agenda 21-Rat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock</p>							
<p>Geplante Beratungsfolge:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>13.10.2020</td> <td>Hauptausschuss</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	13.10.2020	Hauptausschuss	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
13.10.2020	Hauptausschuss	Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

Frau Katharina Bluhm wird als Persönlichkeit des öffentlichen Lebens in den Agenda 21-Rat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock berufen.

Beschlussvorschriften:

§ 6 Abs. 6 Hauptsatzung HRO

bereits gefasste Beschlüsse:

--

Sachverhalt:

Frau Katharina Bluhm soll als sachkundige Bürgerin für den Agenda-21-Rat gewonnen werden, um die Repräsentanz der Jugend im Rat zu verstärken.

Die institutionelle Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe ist durch Frau Angelika Stiemer vertreten. In den Arbeitskreisen arbeiten engagierte und interessierte Jugendliche temporär an Projekten mit und bringen viele neue und realistische Sichtweisen und Vorschläge ein.

Frau Bluhm ist ausgewiesene Expertin für mediennutzende (digitale) Jugendbeteiligung, die gegenwärtig eine schnell wichtiger werdende Form der Teilhabe von allen BürgerInnen an der Politik wird. Zudem ist sie in besonderer Weise mit der Situation in Skandinavien vertraut, so dass durch ihre Mitwirkung im Agenda-21-Rat die dort vorhandene Expertise und gelebte Praxis von nachhaltiger Entwicklung (sustainability) im Umgang der Generationen miteinander einbezogen werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

§ 19 Abs. 4 i.V. m. § 27 Abs. 1 KV M-V für die Ausübung von Ehrenämtern und ehrenamtlichen Tätigkeiten u. Anlage 4 der Hauptsatzung finden Anwendung

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

- liegen nicht vor.
- werden nachfolgend angegeben

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

Keine

Entscheidendes Gremium: Hauptausschuss fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Fachbereich Sitzungsdienst	Beteiligt: Amt für Sport, Vereine und Ehrenamt Senatsbereich 2 Finanzen, Digitalisierung und Ordnung Kämmeriamt Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt	
Genehmigung der Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 7. Oktober 2020 zu außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2020		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.10.2020	Finanzausschuss	Empfehlung
13.10.2020	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss genehmigt die Eilentscheidung des ersten Stellvertreters des Oberbürgermeisters zur Bewilligung außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2020 im Teilhaushalt 40 i. H. v. 200.000 Euro netto in dem Produktkonto 42401.56210010/76210010 durch Deckung in gleicher Höhe aus dem Produktsachkonto 11402.52311020/72311020 aus dem Teilhaushalt 62.

Beschlussvorschriften:

§ 38 (4) S. 3 Kommunalverfassung MV,
 § 6 (4) Nr. 2 Hauptsatzung HRO

bereits gefasste Beschlüsse:

-

Sachverhalt/ Begründung der Dringlichkeit:

Ursache dieser Eilentscheidung ist die Anordnung der sofortigen Schließung der Eissporthalle Schillingallee durch das StALU MM mit Schreiben vom 02.10.2020 und damit verbunden die schnellstmögliche Wiederherstellung des Eissportbetriebes.

Im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Wartungsarbeiten wurden verstärkte Korrosionen der Rohrbündel in den Verdunstungskühlanlagen festgestellt. Innerhalb dieser Rohrbündel wird flüssiges Ammoniak als Kälte-transportmittel eingesetzt. Da auf Grund eines daraus beauftragten Gutachtens erhebliche, sicherheitstechnische Bedenken für einen weiteren Betrieb der Verdunstungskühlanlage festgestellt wurden, war die sofortige Schließung unumgänglich.

Diese Schließung der einzigen Eissporthalle in der Größenordnung in Mecklenburg-Vorpommern hat für den Eissport nach der vorzeitigen Schließung in der vergangenen Saison am 13.03.2020 durch die Corona-Pandemie katastrophale Folgen.

Die anderwärtig nicht ersetzbare Eisfläche fehlt in den Eissportarten Short Track als Landesleistungszentrum mit all seinen Kadersportler*innen sowie dem Eishockey mit seinen Mannschaften und dem Eiskunslaufen, welches besonders im Nachwuchs seinen Schwerpunkt hat.

Nicht zu vergessen ist hier die Bedeutung des öffentlichen Eislaufens für die Einwohner*innen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. In den Vormittagsstunden werden Zeiten für Schuleislaufen und –projekte zur Verfügung gestellt.

Die Reparaturarbeiten an der Ammoniakkühlanlage werden aufgrund der langen Lieferfristen der Spezialersatzteile frühestens im I. Quartal 2021 abgeschlossen sein.

Zur Überbrückung dient die Aufstellung und befristete Anmietung der mobilen Kühlanlage.

Die Beauftragung und damit auch Bereitstellung der erforderlichen Mittel musste am 07.10.2020 erfolgen, weil für das Wochenende der 43. KW 2020 ein hochrangig besetztes Eishockeyturnier geplant ist und nur durch die Eilentscheidung der Eintritt einer Konventionalstrafe für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock abgewendet werden konnte.

Der Sachverhalt war zur letzten planmäßigen Ausschusssitzung am 01.09.2020 unvorhersehbar. Die Einberufung einer Dringlichkeitssitzung des Hauptausschusses wurde geprüft. Unter Einhaltung der geltenden Fristen wäre die Einberufung einer Dringlichkeitssitzung am 07.10.2020 frühestens zum 12.10.2020 möglich gewesen. Eine Entscheidung erst an diesem Tage durch den Ausschuss treffen zu lassen, hätte die hier erklärte Gefährdungslage massiv verschärft.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 40

Ergebnishaushalt

- in EUR -

laufende Nr. EHH	Bezeichnung	Gesamt-ermächtigung	Verfügbar	zu bewilligender Mehrbedarf
10	Summe der Erträge	8.374.600,00	5.190.282,24	
19	Summe der Aufwendungen	49.015.977,80	9.062.444,21	200.000,00
20	Jahresergebnis	-40.641.377,80	-3.872.161,97	

Finanzhaushalt

- in EUR -

laufende Nr. FHH	Bezeichnung	Gesamt-ermächtigung	Verfügbar	zu bewilligender Mehrbedarf
09	Summe der laufenden Einzahlungen	8.374.600,00	5.477.054,28	
17	Summe der laufenden Auszahlungen	49.133.528,47	9.136.536,52	200.000,00
18	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-40.758.928,47	-3.659.482,24	

1. Mehraufwendungen/- auszahlungen

Produkt: 42401

Bezeichnung: Sportstätten – BgA – OE 40

		Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
Produktsachkonto		42401. 56210010	42401. 76210010
Bezeichnung		Mieten und Pachten	
Ansatz		0,00	0,00
über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen	+/-	0,00	0,00
AO	-	0,00	0,00
Aufträge	-	0,00	0,00
noch verfügbar	=	0,00	0,00
Neue Haushaltsüberschreitung		200.000,00	200.000,00

Begründung der vorgesehenen Mehraufwendungen/-auszahlungen

Außer- bzw. überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind nach § 50 Abs. 1 KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

a) Unabweisbarkeit

siehe Sachverhalt

b) Unvorhersehbarkeit:

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung und im Verlauf des Haushaltsjahres war nicht absehbar, dass die Eissporthalle solch gravierende Mängel aufweist, dass eine Schließung erforderlich wird. Damit sind die Aufwendungen, Auszahlungen unvorhersehbar.

c) Überschreitung des Teilhaushaltes lt. Punkt 8.1.7

Durch die Pandemie Corona sind 2020 im TH 40 bereits zahlreiche Mehraufwendungen, -auszahlungen entstanden bzw. Ertragsausfälle zu verzeichnen, die bis dato alle aus dem eigenen Budget gedeckt wurden. Aufgrund der späten Bewirtschaftung des Haushaltes ist aktuell mit vielen Aufträgen die sowohl aufwands- als auch zahlungswirksam werden zu rechnen.

2. Nachweis der Deckung durch Minderaufwendungen/- auszahlungen in Höhe von 200.000,00 EUR

Teilhaushalt: 62

Produkt: 11402 Bezeichnung: Liegenschaften

		Ergebnishaushalt	Finanzaushalt
Produktsachkonto		11402.52311020	11402.72311020
Bezeichnung		Unterhaltung der Grundstücke – Baufreimachung für den Wohnungsbau	
Ansatz		2.636.300	2.636.300
über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen	+/-	160.000	160.000
AO	-	43.795,81	43.795,81
Aufträge	-	15161,50	15161,50
bereitgestellt für Deckungskreis	-		
noch verfügbar	=	2.417.342,69	2.417.342,69
Als Deckungsmittel einzusetzen		200.000	200.000

Begründung der Deckung

Zum Zeitpunkt der Planung des Doppelhaushaltes 2020/2021 war beabsichtigt, die Flächen der Gartenanlagen bis Ende 2021 zu beräumen und danach für den sich anschließenden Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen. Durch Verzögerungen bei der Baulandentwicklung (B-Planverfahren) und die verstärkte Beachtung naturschutzrechtlicher Belange verschieben sich die Aufwendungen größtenteils in die Folgejahre.

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters
und Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Anlagen

Keine

fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Federführendes Amt: Kämmereiamt	Beteiligt: Rechts- und Vergabeamt Brandschutz- und Rettungsamt Gesundheitsamt	
<p>Information über die Verwendung des im Rahmen der Corona-COVID-19 eingerichteten Sonderbudgets in Höhe von 1,0 Mio. EUR.</p>		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.10.2020	Finanzausschuss	Kenntnisnahme
13.10.2020	Hauptausschuss	Kenntnisnahme
21.10.2020	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hat in einer Dringlichkeitssitzung am 26.03.2020 unter der Beschlussvorlage 2020/DV/0884 die Dringlichkeitsvorlage zur Einrichtung eines Corona Sonderbudgets in Höhe von 1,0 Mio. EUR einstimmig beschlossen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel des Sonderbudgets wurden vollständig für die Mittelbindung coronabedingter Anschaffungen verbraucht. Mit Stand vom 08.09.2020 wurden bisher eingehende Rechnungen in Höhe von 633,7 T EUR beglichen.

Die bereitgestellten Mittel wurden von Mitte März 2020 bis Mitte Juli 2020 verwendet, um die Ämter der Verwaltung mit Hygieneartikeln wie Desinfektionsmittel, Mundschutz und sonstiger Schutzausrüstung auszustatten.

Darüber hinaus wurde ein Teil des Budgets für Ausstattungsgegenstände der Verwaltung, um den Arbeitsbetrieb aufrecht zu erhalten, verwendet.

Weiterhin wurden Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Abstrichzentren über das Corona-Sonderbudget finanziert. Das Wirtschaftsministerium M-V geht hierzu mit der Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) in Verhandlung. Ziel soll eine den tatsächlich entstandenen Kosten angefallene Erstattung an die Gemeinden sein. Eine Mitteilung der angefallenen Kosten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist erfolgt.

Abschließend wurden aus dem Sonderbudget rund 221 T EUR für den aufzubringenden Eigenanteil der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Lieferung von Desinfektionsmittel, Schutzausrüstung etc. durch das Land M-V reserviert. Auch hier steht die Verwaltung derzeit noch in Verhandlung mit dem Land, um eine abschließende Abstimmung über die gelieferte Ware und veranschlagten Preise zu klären.

Die bisherige Verwendung des zur Verfügung gestellten Corona Sonderbudgets stellt sich zusammenfassend wie folgt dar:

Corona-Sonderbudget	Plan in T EUR	Erfüllung 08.09.2020 in T EUR
Hygienebedarf / Schutzausrüstung / Tests	262,7	255,4
Ausstattung Verwaltung, um Arbeitsbetrieb aufrecht zu erhalten	487,7	371,6
Eigenanteil HRO Schutzausrüstung Bundes-/ Landeslieferung	221,0	0,0
Abstrichzentrum	28,6	6,7
Summe	1.000,0	633,7

Eine detaillierte Auflistung der Einzelpositionen ist der Anlage zu entnehmen.

Weitere coronabedingte Mehraufwendungen / Auszahlungen sind durch die Ämter für das aktuelle Haushaltsjahr innerhalb des geplanten Teilhaushaltes ggf. über üpl. / apl. Bewilligungen zu decken.

Dauerhaft anfallende Mehraufwendungen / Auszahlungen für 2021 ff. werden derzeit von den Ämtern ermittelt. Diese sind in den Ergänzungsbeschluss für das Haushaltsjahr 2021 einzuarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Informationsvorlage entstehen keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	Finanzielle Auswirkungen COVID-19 in HRO Buchungskonto 12800.5699000076990000	öffentlich
---	--	------------

Finanzielle Auswirkungen COVID-19 in HRO -Buchungskonto 12800.56990000/76990000

Stand: 08.09.2020

Hygienebedarf / Schutzausrüstung / Tests
Ausstattung Verwaltung, um Arbeitsbetrieb aufrecht zu erhalten
Eigenanteil HRO Schutzausrüstung Bundes-/ Landeslieferung
Abstrichzentrum

Nr.	Bezeichnung	Beauftragung an:	Auftragssumme	Budget	Rechnungssumme	bezahlt am:	Bemerkung
				1.000.000,00			
1	Schützausrüstung (Einmaloverall, Schutzbrille, Peha-soft nitril fino)	MEDING-KING	2.663,34	997.336,66	2.583,44	19.03.2020	
2	Trainingsanzüge für Einsatzkräfte - Wechsel Kleidung bei Reinigung der Fahrzeuge erforderlich	SportScheck	303,45	997.033,21	303,45	19.03.2020	
3	Bereitstellung 8 Mitarbeiter des DRK zur Herstellung einer zweiten Probeentnahmestelle in der Stadthalle	DRK KV Rostock	1.920,00	995.113,21	-	-	Kommt nicht mehr
4	Bereitstellung 3 Mitarbeiter des DRK zur Herstellung einer zweiten Probeentnahmestelle in der Stadthalle	DRK KV Rostock	720,00	994.393,21	113,50	21.04.2020	1 x Verdienstaussfall
5	Bestellung Kittel (278 EUR), Schutzbrillen (490 EUR), Handschuhe	meetB	900,00	993.493,21	1.140,90	31.03.2020	
6	zusätzliche Reinigung Kleidung (15.03.20 - 20.04.20)	dbl	8.000,00	985.493,21	9.520,00	05.05.2020	
7	2 Liter Desinfektionsmittel	Handelshof	27,67	985.465,54	27,67	19.03.2020	
8	Trainingsanzüge für Einsatzkräfte - Wechsel Kleidung bei Reinigung der Fahrzeuge erforderlich	Globus	420,12	985.045,42	420,12	19.03.2020	
		17.03. + 18.03.2020	14.954,58				
9	35.000 Stück Schutzmasken (22.850 €) zzgl. Transportkosten vom Berliner Flughafen nach Rostock (ca. 2.500 €)	GMF Gesellschaft für Mittelstandshilfe mbH	25.350,00				Unseröses Angebot
		19.03.2020	-				
10	50 Liter Händedesinfektion AHD 2000	Klinikum Südstadt	304,15	984.741,27			Klarung vorgang matt am 13.08.2020 an KLS Apotheke
11	Erweiterung metropol BOS Anpassung COVID	GEOBYTE Software GmbH	892,50	983.848,77	892,50	23.03.2020	
12	2 Toilettenkabinen für die Stadthalle (Zeitraum 4 Wochen)	TOI TOI & DIXI Sanitärsysteme	319,12	983.529,65	347,77	15.04.2020	
		20.03.2020	1.515,77				
13	5000 MNS-Masken	Dieckhoff-Textil-Systeme	17.552,50				Zu lange Lieferzeiten
14	1000 Schutzanzüge	IGEFA Rostock	3.131,71	980.397,94			Klärung noch offen (Urlaub)
		24.03.2020	3.131,71				

Finanzielle Auswirkungen COVID-19 in HRO -Buchungskonto 12800.56990000/76990000

Stand: 08.09.2020

Hygienebedarf / Schutzausrüstung / Tests
Ausstattung Verwaltung, um Arbeitsbetrieb aufrecht zu erhalten
Eigenanteil HRO Schutzausrüstung Bundes- / Landeslieferung
Abstrichzentrum

Nr.	Bezeichnung	Beauftragung an:	Auftragssumme	Budget	Rechnungssumme	bezahlt am:	Bemerkung
15	Schutztücher	Borchardt Medizinfachhandel	1.567,94	978.830,00	418,12	14.04.2020	
					1.149,83	05.05.2020	
16	8 Test - Freiwillige Feuerwehr Gehlsdorf	Labor Steinert	1.250,00	977.580,00	1.032,32	09.06.2020	
		26.03.2020	2.817,94		-		
17	Persönliche Schutzausrüstung (PSA) 500Stück	Rostocker DRK Werkstätten gGmbH	2.925,00	974.655,00	3.254,65	05.05.2020	war in Pos. 65 mit eingetragen
18	Anschaffung Mundschutz 50 Kartons a 500 Stück	H+DG Bayerisches Rotes Kreuz	23.500,00	951.155,00	3.570,00	07.04.2020	
					18.742,50	20.04.2020	
19	50 l Desinfektionsmittel Hände	Ostseeapotheke	255,39	950.899,61	255,39	31.03.2020	
20	50 l Desinfektionsmittel Hände	Ostseeapotheke	255,39	950.644,22	250,88	01.04.2020	
		30.03.2020	26.935,78				
21	Handschuhe Größe 7-10	Lerbs Gruppe	301,67	950.342,55	295,64	01.04.2020	
22	Leerkarister für Desinfektionsmittel	Klinikum Südstadt	44,51	950.298,04	44,51	01.04.2020	
23	1000 Druckverschlussbeutel für Päckchenpacken (Schutzausrüstung)	Beutel 24	122,27	950.175,77	122,27	01.04.2020	
		31.03.2020	468,45				
24	Anschaffung Desinfektionsmittel OE 10		12.697,30	937.478,47	12.697,30	14.04.2020	
25	Hygieneartikel	IGEFA Rostock	11.506,30	925.972,17	5.087,44	01.04.2020	
26	55 Stück Händedesinfektion 500ml Flasche	Offering Apotheke Rostock	589,05	925.383,12	589,05	14.04.2020	
27	1000 Stück Vliestücher , Reinigungstücher für die Reiniigung von Flächen	Gebrüder Thies GbR	273,70	925.109,42	280,78	14.04.2020	
		01.04.2020	25.066,35				
28	3000 Stück Vlies Einwegkittel	Praxisdienst NordOst GmbH	16.671,90	908.437,52	16.671,90	07.04.2020	

Finanzielle Auswirkungen COVID-19 in HRO -Buchungskonto 12800.56990000/76990000

Stand: 08.09.2020

Hygienebedarf / Schutzausrüstung / Tests
 Ausstattung Verwaltung, um Arbeitsbetrieb aufrecht zu erhalten
 Eigenanteil HRO Schutzausrüstung Bundes- / Landeslieferung
 Abstrichzentrum

Nr.	Bezeichnung	Beauftragung an:	Auftragssumme	Budget	Rechnungssumme	bezahlt am:	Bemerkung
29	24 Stück Handcreme + 9 Stück Hautlotion	Handelshof Rostock	180,82	908.256,70	180,82	06.04.2020	
16.852,72							
30	Infektionsschutzscheiben	BSR Bruhn & Schlie Büroeinrichtungen GbR	12.900,00	895.356,70	2.614,43	18.05.2020	Teillieferungen
					804,44	18.05.2020	
					201,11	18.05.2020	
					3.016,65	18.05.2020	
					402,22	18.05.2020	
					201,11	18.05.2020	
					402,22	18.05.2020	
					1.005,55	18.05.2020	
					1.407,77	18.05.2020	
					1.809,99	18.05.2020	
31	10 Liter Desinfektion OE 20	Fa. Oswald Vertrieb von Reinigungsmitteln	119,00	895.237,70	119,00	06.04.2020	
32	21 Liter Desinfektion OE 20	Fa. Oswald Vertrieb von Reinigungsmitteln	392,70	894.845,00	392,70	16.04.2020	
33	Quarantäneverpflegung für anerkannte Flüchtliche in Unterkünften	Muss von Vergabestelle noch bekannt gegeben werden	177.000,00				Am 22.06.2020 nach Rspr. mit OE 50 rausgenommen, da bisher keine Inanspruchnahme erfolgen musste.
06.04.2020			13.411,70				
34	50 l Desinfektionsmittel Hände	Ostseeapotheke	228,94	894.616,06	228,94	16.04.2020	

Finanzielle Auswirkungen COVID-19 in HRO -Buchungskonto 12800.56990000/76990000

Stand: 08.09.2020

Hygienebedarf / Schutzausrüstung / Tests
Ausstattung Verwaltung, um Arbeitsbetrieb aufrecht zu erhalten
Eigenanteil HRO Schutzausrüstung Bundes- / Landeslieferung
Abstrichzentrum

Nr.	Bezeichnung	Beauftragung an:	Auftragssumme	Budget	Rechnungssumme	bezahlt am:	Bemerkung
35	Pumpe für umfüllen von Desinfektionsmittel	PV Automobile	73,35	894.542,71	71,88	07.04.2020	
		07.04.2020	302,29				
36	30.000 Stück Atemschutzmasken	ultra.air GmbH	24.990,00	869.552,71	17.493,00	09.04.2020	70% Anzahlung
					7.497,00	15.05.2020	30 % Zahlung nach Lieferung
		08.04.2020	24.990,00				
37	VORMERKUNG – 2020/DV/0927 Durchführung Corona Massentest (1.300 MA – 6 Wochen)	Universitätsmedizin-Rostock	232.050,00				Vorbehaltlich politischer Entscheidung; gestrichen lt. Mail von S2 v. 16.04.2020
38	Sicherheitsdienst Ortsamt Mitte / Besetzung Zugang	ABS Sicherheitsdienst	5.385,00	864.167,71	683,10	28.05.2020	Teilrechnung
					2.343,47	08.07.2020	
					1.904,69	07.08.2020	
					2.167,74	13.08.2020	
39	Sicherheitsdienst Ortsamt Nordwest 2 Lütten Klein / Besetzung Zugang	ABS Sicherheitsdienst	5.385,00	858.782,71	912,46	28.05.2020	Teilrechnung
					2.144,02	08.07.2020	
					1.814,94	07.08.2020	
					952,64	13.08.2020	
	Sicherheitsdienst Ortsamt Nordwest 2 Lütten Klein / Besetzung Zugang				2.264,95	14.08.2020	
		14.04.2020	10.770,00				
40	Erstattung Verdienstaufschlag für Hr. Marco Hinz	DRK KV Rostock	227,00				
		15.04.2020	-				

Finanzielle Auswirkungen COVID-19 in HRO -Buchungskonto 12800.56990000/76990000

Stand: 08.09.2020

Hygienebedarf / Schutzausrüstung / Tests
Ausstattung Verwaltung, um Arbeitsbetrieb aufrecht zu erhalten
Eigenanteil HRO Schutzausrüstung Bundes- / Landeslieferung
Abstrichzentrum

Nr.	Bezeichnung	Beauftragung an:	Auftragssumme	Budget	Rechnungssumme	bezahlt am:	Bemerkung
41	Ersatzbeschaffung 500 Stk. FFP2 Masken	Klinikum Südstadt	2.475,20	856.307,51	2.475,20	20.04.2020	
42	Vertragsverlängerung - 2 Toilettenkabinen für die Stadthalle (Zeitraum 4 Wochen)	TOI TOI & DIXI Sanitärsysteme	350,00	855.957,51	335,87	12.05.2020	
43	Vormerkung - Saalmiete Stadthalle Bürgerschaftssitzung 29.04.2020	inRostock	6.000,00	849.957,51	7.063,88	07.05.2020	
44	Vormerkung - Livestream Bürgerschaftssitzung 29.04.2020	TMP Media	350,00	849.607,51			
		16.04.2020	9.175,20				
45	Vormerkung - Stoffmasken für MA der Stadtverwaltung, 10.000 Stk.	Thulendorf	24.500,00	825.107,51	33.439,00	11.05.2020	
46	Körperschutz (inclus. Hand- u Fußschutz) für OE 67	Wirth	4.925,00	820.182,51	64,36	25.08.2020	
47	Desinfektionsschutz für OE 67	Wirth	4.960,00	815.222,51	2.513,00		
					2.709,27		
					51,39	03.09.2020	
48	Mund- und Gesichtsschutz für OE 67	Wirth /Würth	4.980,00	810.242,51	1.023,40	05.05.2020	
					1.081,47	12.05.2020	
					426,02	18.05.2020	
49	Präventivtest Schlüsselpersonal Feuerwehr (500 MA wöchentlich)	Centogene	20.915,00	789.327,51	24.009,56	07.07.2020	
					17.275,17	20.07.2020	Genehmigung S2 eingeholt
			60.280,00				
50	Handdesinfektionsmittel für OE 22		329,00	788.998,51	329,00	12.05.2020	
51	Beschaffung Infektionsscheibe-/wand OE 83		100,00	788.898,51	65,36	08.05.2020	
					53,99	08.06.2020	

Finanzielle Auswirkungen COVID-19 in HRO -Buchungskonto 12800.56990000/76990000

Stand: 08.09.2020

Hygienebedarf / Schutzausrüstung / Tests
Ausstattung Verwaltung, um Arbeitsbetrieb aufrecht zu erhalten
Eigenanteil HRO Schutzausrüstung Bundes- / Landeslieferung
Abstrichzentrum

Nr.	Bezeichnung	Beauftragung an:	Auftragssumme	Budget	Rechnungssumme	bezahlt am:	Bemerkung
52	Desinfektionsspray und Handhygieneartikel für Dienstwagen OE 66		100,00	788.798,51	53,85	23.04.2020	
21.04.2020			529,00				
53	Atenschutzmasken und Virenschutzwände OE 10	Wollenberg Büromaschinen GmbH	3.770,00	785.028,51	3.135,65	12.05.2020	
54	zusätzliche Reinigung Kleidung (21.04.- 17.05.20)	dbl	8.000,00	777.028,51	9.520,00	28.05.2020	
55	1000 Stk. Mundschutzmasken OE 47 - Stadtarchiv	roscheba Namensschilder GmbH	583,10	776.445,41	583,10	22.04.2020	
56	720 Decken Vorhaltung für Patienten	Medi-King	1.867,82	774.577,59	1.867,86	05.05.2020	
57	3000 FFP-2 Masken - OE 37	Klinikum Südstadt	17.850,00	756.727,59	-	-	Rückgabe der Masken, Rückzahlung von Klinikum erhalten
22.04.2020			32.070,92				
58	18 Klemm-Fix Plissees Schulaula -Innerstädtisches Gymnasium - OE 40	Amazon	342,00	756.385,59	274,61	05.05.2020	
59	Desinfektionsmittel OE 66	BTI Befestigungstechnik GmbH	1.107,38	755.278,21	609,88	05.05.2020	
23.04.2020			1.449,38				
60	Reinigungsmittel für Schulbetrieb OE 40	IGEFA Rostock	97.555,76	657.722,45	97.672,18	07.07.2020	
61	Desinfektionsmittel - OE 83		200,00	657.522,45	507,65	22.05.2020	
24.04.2020			97.755,76				
62	200 Mundschutzmasken OE 66		270,00	657.252,45	270,30	05.05.2020	
63	100 Mundschutzmasken für OE 32	Gohs GmbH Ribnitz-Damgarten	1.057,91	656.194,54	1.057,91	12.05.2020	
64	1000 Mundschutzmasken für OE 45.3 Kulturhistorisches Museum	roscheba Namensschilder GmbH	740,00	655.454,54	737,80	05.05.2020	

Finanzielle Auswirkungen COVID-19 in HRO -Buchungskonto 12800.56990000/76990000

Stand: 08.09.2020

Hygienebedarf / Schutzausrüstung / Tests
Ausstattung Verwaltung, um Arbeitsbetrieb aufrecht zu erhalten
Eigenanteil HRO Schutzausrüstung Bundes- / Landeslieferung
Abstrichzentrum

Nr.	Bezeichnung	Beauftragung an:	Auftragssumme	Budget	Rechnungssumme	bezahlt am:	Bemerkung
65	Nachlieferung 750 Mundschutzmasken OE 37	Rostocker DRK Werkstätten gGmbH	4.717,15	650.737,39	1.627,33	05.05.2020	Restbetrag siehe Position 17
27.04.2020			6.785,06				
66	Beschaffung von Desinfektionsspendern und -mittel für die Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehren	IGEFA Rostock GmbH & Co. KG	686,86	650.050,53	686,86	05.05.2020	
67	100 Rollen Absperrband für die Schulschließplätze OE 40		685,00	649.365,53	685,20	08.05.2020	
28.04.2020			1.371,86				
68	Desinfektionsmittel OE 44	Wollenberg Büromaschinen GmbH	133,28	649.232,25	133,28	02.06.2020	
29.04.2020			133,28				
69	43 Stück Spuckschutzwände	Wollenberg Büromaschinen GmbH	4.042,43	645.189,82	134,95	12.05.2020	Stadtbibliothek
					4.700,50	25.05.2020	
70	Klarsichtfolie für die Abdeckung der PC Arbeitsplätze in den Schulen- OE 40		300,00	644.889,82	195,28	18.05.2020	
71	Kauf Eimer und Klebeband zur Einrichtung Abstandsflächen	Baumarkt	27,87	644.861,95	27,87	08.05.2020	
05.05.2020			4.370,30				
72	Bodenmarkierungsband - OE 42 (Stadtbibliothek)	Wollenberg Büromaschinen GmbH	276,31	644.585,64	276,31	18.05.2020	
73	10 Stk. 1Liter Flächendesinfektionsmittel	Wollenberg Büromaschinen GmbH	177,91	644.407,73	177,91	12.05.2020	
06.05.2020			454,22				
74	Beschaffung Lappen zur DESINFEKTION der Fahrzeuge	Praxisdienst NordOst GmbH	1.149,83			05.05.2020	2. Teillieferung Pos. 15 gewesen
75	500x Lenkradschutz	PV Automobile	65,14	644.342,59	65,14	05.05.2020	
			65,14				
76	10 Stk. Gesichtvisier / Gesichtsschutz	Wollenberg Büromaschinen GmbH	141,02	644.201,57	134,95	08.05.2020	
77	Gefahrgutaufkleber _ OE 37	Kroschke sign-international GmbH	56,23	644.145,34	88,12	28.05.2020	
78	130 Flaschen Desinfektionsmittel in den Gebäudeeingängen_ OE 10	REIGENIA Service GmbH & Co. KG	4.940,00	639.205,34	5.878,60	07.08.2020	

Finanzielle Auswirkungen COVID-19 in HRO -Buchungskonto 12800.56990000/76990000

Stand: 08.09.2020

Hygienebedarf / Schutzausrüstung / Tests
Ausstattung Verwaltung, um Arbeitsbetrieb aufrecht zu erhalten
Eigenanteil HRO Schutzausrüstung Bundes- / Landeslieferung
Abstrichzentrum

Nr.	Bezeichnung	Beauftragung an:	Auftragssumme	Budget	Rechnungssumme	bezahlt am:	Bemerkung	
79	Waschschutz Hauseingänge Verwaltungsgebäude mit Besucherverkehr vom 18.05. - 31-10-2020	ABS Sicherheitsdienst	60.000,00	579.205,34	142,10	03.09.2020		
	Bewachung Standesamt 19.05-28.05.20				498,61	18.06.2020		
					1.455,94	08.07.2020		
					1.380,35	13.08.2020		
	Bewachung Stadtarchiv 18.05-28.05.20	ABS Sicherheitsdienst				718,00	18.06.2020	
						1.790,01	08.07.2020	
						1.808,07	13.08.2020	
	Bewachung Bibliothek Lütten-Klein 26.05.-29.05.20	ABS Sicherheitsdienst				418,83	18.06.2020	
						1.814,94	08.07.2020	
						816,55	13.08.2020	
	Bewachung Ortsamt Reutershagen 18.05.-29.05.20	ABS Sicherheitsdienst				737,94	18.06.2020	
						1.934,61	08.07.2020	
1.905,28						13.08.2020		
80	50 Stk. Handdesinfektionsmittel OE 44	Heinr. Hünicke GmbH & Co. KG	456,96	578.748,38	456,96	18.05.2020		
81	170 Boxen Hygienehandschuhe in verschied. Größen	Lloyd Großverbraucher-service	890,12	577.858,26	874,28	20.05.2020		
82	12 x à 50 Stk. Pfandmarken zur Steuerung der Einlasskontrolle in den Verwaltungsgebäuden	Wollenberg Büromaschinen GmbH	313,45	577.544,81	313,45	28.05.2020		
83	20.000 Stk. Einwegmasken MNS 3 Lagig	Hanna Achilles GmbH	13.566,00	563.978,81	13.566,00	22.05.2020		
08.05.2020			80.363,78					

Finanzielle Auswirkungen COVID-19 in HRO -Buchungskonto 12800.56990000/76990000

Stand: 08.09.2020

Hygienebedarf / Schutzausrüstung / Tests
Ausstattung Verwaltung, um Arbeitsbetrieb aufrecht zu erhalten
Eigenanteil HRO Schutzausrüstung Bundes- / Landeslieferung
Abstrichzentrum

Nr.	Bezeichnung	Beauftragung an:	Auftragssumme	Budget	Rechnungssumme	bezahlt am:	Bemerkung
84	60 Stk. 0,5l Desinfektionsmittel Verwaltung	Wollenberg Büromaschinen GmbH	992,46	562.986,35	330,82	25.05.2020	Nachlieferung
85	Waschschutz Konservatorium vom 18.05. - 31-10-2020	ExSiRo	16.500,00	546.486,35	1.531,53	08.06.2020	Teilrechnung
					1.542,68	05.08.2020	
					496,23	06.07.2020	
					11.05.2020		
86	10 Stk. Gesichtsvisier / Gesichtsschutz für OE 67	Wollenberg Büromaschinen GmbH	141,02	546.345,33	141,02	02.06.2020	
12.05.2020			141,02				
87	700 Stl. Desinfektionsflaschen á 250 ml	Heinr. Hünicke GmbH & Co. KG	5.414,50	540.930,83	5.414,50	22.05.2020	
88	1 Pck. Papierhandtücher	Heinr. Hünicke GmbH & Co. KG	37,75	540.893,08	37,75	22.05.2020	
89	100 Pck. Desinfektionstücher	Heinr. Hünicke GmbH & Co. KG	831,81	540.061,27	900,18	08.06.2020	
90	Stundenapassung Kosten Wachdienst OE 50 für Hans-Fallada-Str. bis 31.10.20	P.G.S.	1.259,18	538.802,09	71,62	11.06.2020	Teilrechnung, Mehrbedarf
					186,53	26.08.2020	
					210,54	26.08.2020	
					167,48	08.09.2020	
91	3 Stk. Virenschutzwände und 6 Stk. Bodenmarkierungsbänder für OE 32		335,51	538.466,58	53,48	22.05.2020	Teillieferung
92	2 Stk. Aufsteller Desinfektionsspender OE 83	Schiffsversorgung Rostock GmbH	510,51	537.956,07	510,51	02.06.2020	
8.389,26							
93	Virenschutzwand für OE 22	Wollenberg Büromaschinen GmbH	94,01	537.862,06			

Finanzielle Auswirkungen COVID-19 in HRO -Buchungskonto 12800.56990000/76990000

Stand: 08.09.2020

Hygienebedarf / Schutzausrüstung / Tests
Ausstattung Verwaltung, um Arbeitsbetrieb aufrecht zu erhalten
Eigenanteil HRO Schutzausrüstung Bundes- / Landeslieferung
Abstrichzentrum

Nr.	Bezeichnung	Beauftragung an:	Auftragssumme	Budget	Rechnungssumme	bezahlt am:	Bemerkung
94	Waschschutz St.-Georg-Str. 109, H. 1 18.05. - 31-10-2020	ExSiRo	8.704,19	529.157,87	1.786,79	09.07.2020	
					527,53	08.06.2020	Teilrechnung
					1.542,68	07.09.2020	
		14.05.2020	8.798,20				
95	Vertragsverlängerung - 2 Toilettenkabinen für die Stadthalle (Zeitraum 4 Wochen) - Fortsetzungsauftrag Nr. 12 und 42	TOI TOI & DIXI Sanitärsysteme	335,97	528.821,90	167,93	09.06.2020	
96	Absicherung Prüfungs-Samstage in den Schulen - Wachdienst zur Abschaltung Alarmanlage	GSE Protect	182,50	528.639,40	217,18	16.06.2020	
					1.582,58	09.07.2020	
97	Absicherung Prüfungs-Samstage in den Schulen - Wachdienst zur Abschaltung Alarmanlage	ExSiRo	389,01	528.250,39	389,01	16.06.2020	
98	Absicherung Prüfungs-Samstage in den Schulen - Wachdienst zur Abschaltung Alarmanlage	WSD	1.196,00	527.054,39	1.259,02	16.06.2020	
		15.05.2020	2.103,48				
99	500 Packungen Desinfektionstücher	Heinr. Hünicke GmbH & Co. KG	1.025,00	526.029,39	900,18	11.08.2020	
			1.025,00				
100	250 Stk. Mund- Nasenschutz für Freiwillige Feuerwehren	Rostocker DRK Werkstätten gGmbH	1.350,65	524.678,74	1.350,65	19.06.2020	
101	129 Stk. Desinfektionsmittel á 0,5 Liter für OE 40	Wollenberg Büromaschinen GmbH	2.133,79	522.544,95	2.133,79	06.07.2020	
102	92 Pck. Einweghandschuhe OE 40 Sportstätten	Wollenberg Büromaschinen GmbH	1.631,25	520.913,70	1.631,25	08.06.2020	
					114,29	09.07.2020	
103	div. Hygienebedarf zur Absicherung OE 40 Sportstätten	Lloyd Großverbraucher-service	1.731,31	519.182,39	753,89	22.07.2020	
					759,33	22.07.2020	
		19.05.2020	6.847,00				

Finanzielle Auswirkungen COVID-19 in HRO -Buchungskonto 12800.56990000/76990000

Stand: 08.09.2020

Hygienebedarf / Schutzausrüstung / Tests
Ausstattung Verwaltung, um Arbeitsbetrieb aufrecht zu erhalten
Eigenanteil HRO Schutzausrüstung Bundes- / Landeslieferung
Abstrichzentrum

Nr.	Bezeichnung	Beauftragung an:	Auftragssumme	Budget	Rechnungssumme	bezahlt am:	Bemerkung
104	1000 Stk. Mundschutzmasken OE 40 - Sportstätten	Hanna Achilles GmbH	577,50	518.604,89	687,23	08.06.2020	
105	70Stk. Desinfektionsmittel à 0,5 Liter für OE 60	Wollenberg Büromaschinen GmbH	1.157,87	517.447,02	1.157,87	06.07.2020	
106	Wachschutz Kunsthalle 25.05.20 - 31.10.20	Fa. ESD Wachschutz	60.200,00	457.247,02	1.744,30	08.06.2020	Teilrechnung
					10.901,89	08.07.2020	
					11.477,21	11.08.2020	
107	Coronabedingte IT Ausstattung / Homeoffice		200.000,00	257.247,02	176.566,25	02.07.2020	
108	80 Stk. Bodenmarkierungsband	Wollenberg Büromaschinen GmbH	713,05	256.533,97	713,05	27.05.2020	
109	Desinfektion, Handschuhe OE 32 -Gewerbeabteilung	RS-Reinigungsservice	467,53	256.066,44	467,53	18.05.2020	
263.115,95							
110	Anfallende Kosten für Abstrichzentrum 2 (Zelt Bundeswehr, Reinigungskosten, Schutzkleidung etc.)		25.000,00	231.066,44	903,10	02.07.2020	
					749,70	10.07.2020	
					3.795,75	10.07.2020	
					312,38	11.08.2020	
111	Atemschutzmasken FFP 3 für Stadtbibliothek	Wollenberg Büromaschinen GmbH	499,21	230.567,23	499,21	02.06.2020	
112	zusätzliche Reinigung Kleidung (18.05-31.05.2020)	dbl	4.750,00	225.817,23	4.760,00	10.06.2020	
113	Bürgerschaft 17.06.2020	Stadthalle	7.500,00	218.317,23			
30.249,21							
114	40 Stk. Virenschutzwände für OE 50 (Prüfung durch OE 53 erfolgt)	Wollenberg Büromaschinen GmbH	3.760,40	222.056,83	3.665,60	11.08.2020	
			17.06.2020	3.760,40			

Finanzielle Auswirkungen COVID-19 in HRO -Buchungskonto 12800.56990000/76990000

Hygienebedarf / Schutzausrüstung / Tests

Ausstattung Verwaltung, um Arbeitsbetrieb aufrecht zu erhalten

Eigenanteil HRO Schutzausrüstung Bundes- / Landeslieferung

Abstrichzentrum

Stand: 08.09.2020

Nr.	Bezeichnung	Beauftragung an:	Auftragssumme	Budget	Rechnungssumme	bezahlt am:	Bemerkung
115	Eigenanteil HRO an Lieferung Desinfektionsmittel, Schützausrüstung durch das Land M-V		70.000,00	152.056,83			
25.06.2020			70.000,00				
116	Desinfektionsmittel	WIRO	1.076,38	150.980,45	1.076,38	01.07.2020	
29.06.2020			1.076,38				
117	Rückzahlung - Lieferung Hygienematerialien an das Land, Fortschreibung Pos. 115		150.980,45	-			
16.07.2020			150.980,45				
Gesamt-auftragssumme			1.000.000,00		633.688,14		
noch zur Verfügung stehendes Budget			-				